



DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 2 – 80. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 12. Januar 2024

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite	
Tagesordnungen				
In der 3. KW 2024 finden keine Sitzungen statt.				
Öffentliche Zustellungen				
Für Frau Rosita Hristova	19	Hinweise zur Änderung des Redaktionsschlusses der Dortmundener Bekanntmachungen 2024	25	
Für Herrn Gogler, Andreas	19	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Stadt Dortmund, Südwall 2–4, 44122 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Westphal und Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz, 44777 Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Eiskirch, zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW	26	
Für Rascho Adel *01.01.2005	19	Bauleitplanung, Aufstellung des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenuartier Speicherstraße –, hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)	31	
Für Ruslans Bauers	19	Bauleitplanung, 85. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)	33	
Für Birol Atay	20	Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund 2024	36	
Für Salim Gedik	20	Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben		
Für Jasper Jan Derk Ten Voorde	20	Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum		
Für Rupi Gabor	20	Ausschreibung Rahmenvertrag Markierungsarbeiten 2024–2026, Gewerk: Markierungsarbeiten Stadtgebiet Dortmund		70
Für Marcin Bogdan Glowacki	21	Ausschreibung UV Markierungsarbeiten Kleinstmaßnahmen 2024–2025, Gewerk: Markierungsarbeiten		70
Für Gabriel Gabor	21	Vergabe Langnese-Spielplatz, Gewerk: Garten- und Landschaftsbauarbeiten		70
Für Agim Gashi	21	Vergabe Langnese-Spielplatz, Gewerk: Spielgeräte		71
Für M-Nour Albaram	21	Vergabe Gymnasium Schweizer Allee, Gewerk: Tischlerarbeiten Innentüren		71
Für Marian-Cristi Penciu	22	Ausschreibung Rahmenvertrag Fotokopierpapier (L769/23)		71
Für Alberto Ionut Zabar Chira	22	Ausschreibung Erschließung „In den Bärten“, Gewerk: Teil A: Straßenbau und Teil B: Kanalbau		71
Für Mahmut Uzunkaya	22	Ausschreibung Gymnasium Schweizer Allee, Gewerk: Malerarbeiten		72
Für Salah Malo Kato LHG 1001	22	Ausschreibung Interimsvergabe Mobile Systeme (L006/24)		72
Für Mathusan Selvarasa	23	Vergabe U-Vertrag Prüfung Toranlagen, Gewerk: Tortechnik		74
Für Matei Gabor	23			
Für Pavol Sevcu	23			
Für Marcin Balinski	23			
Für Thomas Rackwitz	24			
Für Kai Schulz	24			
Für Bülent Tanyildizi	24			
Für Uwe Drascher	24			
Für Andreas Stahl	24			
Für Salvador Knaub	24			
Für Mohamad Lejjo	24			
Für Heiko Bormann	24			
Für Zamzam Ahmed Jama	24			
Für Jasemin Akinli	24			
Für Skala Bakhtyar	24			
Für Vivien Ballmann	24			
Für Rajmonda Luka	24			
Für die Firma Vastint Hospitality B.V.	24			
Öffentliche Bekanntmachungen				
Nachfolgeregelung der Bezirksvertretung Dortmund-Brackel	25			
Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Innenstadt-West	25			

... weiter auf Seite 18

Inhalt **Seite****Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Ausschreibung Interaktive Whiteboards für die VHS 74

Ausschreibung Mobilbagger inkl. Wartung – AZ: L015/24 75

Unsere Mitte Steigerturm e. V.

Ausschreibung Bauvorhaben: An- und Umbau des alten FWGH in ein Bürgerzentrum, Dortmund-Berg-hofen, Gewerk: Gerüstarbeiten 77

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 3. KW 2024
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Frau Rosita Hristova,
letzte bekannte Anschrift: **Butzstraße 27, 44359 Dortmund** liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Entenpoth 34, 44263 Dortmund, Raum 22, folgendes Schriftstück bereit:

Aufhebungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 27.10.2023
für Ihr Kind Yankova, Anjelika Yuliyanova,
geb. am 13.01.2015, – 51-Mg-UV-01-4613.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 03.01.2024

Für Herrn Gogler, Andreas,
wohnhaft: unbekannt, liegt bei der Fahrerlaubnisbehörde bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund, Südwall 2–4, Zimmer A 437, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.01.2024,
Aktenzeichen 33/5-1180/23.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 04.01.2024

Für Rascho Adel *01.01.2005,
wohnhaft: Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 08.01.2024:
Rascho Adel *01.01.2005 – Aktenzeichen 3703-0109.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 08.01.2023

Für Ruslans Bauers,
wohnhaft: LV-5413 Daugavpils, Novembra Iela 428, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 777 298 724.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Birol Atay,

wohnhaft: TR-34371 Istanbul, Halaskargazi Mah. Zafer Sok N. 20, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 561 279 683.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Salim Gedik,

wohnhaft: NL-5282 VG Boxtel, St. Willibrordstraat 22, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 26.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 777 237 881.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Jasper Jan Derk Ten Voorde,

wohnhaft: NL-8313 PM Rutten, Haverstraat 63, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.01.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 837 199.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Rupi Gabor,

zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, ofW über Rechtsamt Markt 6-8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.01.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 846 562.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–

12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für Marcin Bogdan Glowacki,

wohnhaft: PL-86-022 Aleksandrowiec, Nr. 33, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 777 253 658.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für Gabriel Gabor,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Münsterstraße 60, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 718 300.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–

12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für Agim Gashi,

zuletzt wohnhaft: 44139 Dortmund, Hohe Straße 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 766 720.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für M-Nour Albaram,

wohnhaft: NL-6708 CC Wageningen, Pomona 80, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.10.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 714 622 028.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–

12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für Marian-Cristi Penciu,

wohnhaft: RO-907300 Jud. OT Sat. Valu Iui Traian, Str. Nicolae Balcescu nr. 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 03.01.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CC 714 849 235.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für Alberto Ionut Zabar Chira,

wohnhaft: RO-032967 Bukarest, Str. Mihail Tarnoveanu nr. 58A, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 777 035 642.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr

und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für Mahmut Uzunkaya,

zuletzt wohnhaft: 45699 Herten, Herner Straße 19, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.08.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 714 659 886.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.01.2024

Für Salah Malo Kato LHG 1001,

wohnhaft: S-24132 Eslöv, Föreningsgränd 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 20.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 785 013 458.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Mathusan Selvarasa,

zuletzt wohnhaft: 44388 Dortmund, Bockenfelder Straße 184, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.07.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 714 567 264.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Matei Gabor,

wohnhaft: RO-540068 Targu Mures, Str. Libertatii Nr. 64, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.01.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AF 714 846 546.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Pavol Sevcu,

wohnhaft: CZ-73801 Frýdek–Místek, Gagarinova 1767, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 08.01.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BB 777 366 100.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für Marcin Balinski,

wohnhaft: PL-87-410 Kowalewo Pom., Milewicz 10b, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.11.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 714 794 015.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.01.2024

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide

Thomas Rackwitz *29.10.1969
Kai Schulz *27.05.1976
Bülent Tanyildizi *31.08.1979
Uwe Drascher *13.03.1986
Andreas Stahl *04.08.1986
Salvador Knaub *19.06.1986
Mohamad Lejjo *01.10.1978
Heiko Bormann *28.03.1983

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 20.12.2023

Für die nachfolgend aufgeführten Personen,
wohnhaft: Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide

Zamzam Ahmed Jama *01.01.1969 – Aktenzeichen: 3717-F0386
Jasemin Akinli *27.08.1968 – Aktenzeichen: 3717-F0049
Skala Bakhtyar *09.08.2005 – Aktenzeichen: 3717-F0354
Vivien Ballmann *04.11.1999 – Aktenzeichen: 3717-F0245
Rajmonda Luka *12.03.2003 – Aktenzeichen: 3717-F0388

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 20.12.2023

Für die Firma Vastint Hospitality B.V.,
zuletzt ansässig unter Hettenheuvelweg 51, NL 1101 BM Amsterdam – liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 243, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheide mit Datum vom 28.08.2023 und 27.11.2023,
Kassenzeichen: 034491333 D.

Diese Schriftstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: (0231) 50-2 34 90) in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).
Dortmund, den 09.01.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung der Bezirksvertretung Dortmund-Brackel

Der in die Bezirksvertretung Dortmund-Brackel gewählte Kandidat,

Herr Holger Knöpker,

ist am 31.12.2023 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist

Herr **Stefan Vorbau**
geboren: 1965 in Dortmund
wohnhafte: 44319 Dortmund
Email-Adresse oder Postfach: stefan.vorbau@icloud.com

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 08.01.2024

gez.

Norbert D a h m e n
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Innenstadt-West

Der in die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-West gewählte Kandidat,

Herr Manuel Bonde,

ist am 01.01.2024 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden. Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist

Herr **Kevin Ndeme Nguba Matuke**
geboren: 1977 in Dortmund
wohnhafte: 44149 Dortmund
Email-Adresse oder Postfach: ndeme-matuke@web.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 08.01.2024

gez.

Norbert D a h m e n
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweise zur Änderung des Redaktionsschlusses der Dortmunder Bekanntmachungen 2024

Zur Information werden die feiertagsbedingten Änderungen des Redaktionsschlusses der Dortmunder Bekanntmachungen im Jahr 2024 mitgeteilt.

Es handelt sich um folgende Änderungen:

13. KW 2024 – Ausgabe vom 28.03.2024
(Gründonnerstag) wegen Karfreitag Feiertag
(29.03.2024)
Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist am Montag, den
25.03.2024, um 13 Uhr.

18. KW 2024 – Ausgabe vom 03.05.2024
(01.05.2024 – Tag der Arbeit),
Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist am Montag, den
29.04.2024, um 13 Uhr.

19. KW 2024 – Ausgabe vom 10.05.2024
(09.05.2024 – Feiertag Christi Himmelfahrt),
Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist am Montag, den
06.05.2024, um 13 Uhr.

22. KW 2024 – Ausgabe vom 31.05.2024
(30.05.2024 – Feiertag Fronleichnam),
Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist am Montag, den
27.05.2024, um 13 Uhr.

40. KW 2024 – Ausgabe vom 04.10.2024
(03.10.2024 – Tag der Deutschen Einheit),
Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist am Montag, den
30.09.2024, um 13 Uhr.

44. KW 2024 – Ausgabe vom 31.10.2024
(01.11.2024 – Feiertag Allerheiligen),
Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist am Montag, den
28.10.2024, um 13 Uhr.

Angesichts der verwaltungsweiten Betriebsferien der
Stadt Dortmund zwischen den Jahren erscheint die

**letzte Ausgabe des Jahres 2024 der Dortmunder Be-
kanntmachungen in der 51. KW 2024 am 20.12.2024.**

Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist am Dienstag, den
17.12.2024, um 13 Uhr.

Außerdem wird das Amtsblatt der Stadt Dortmund „Dort-
munder Bekanntmachungen“ im Internet veröffentlicht unter
[www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/publi-
kationen/bekanntmachungen_amtsblatt/index.html](http://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/publikationen/bekanntmachungen_amtsblatt/index.html)

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

**Stadt Dortmund, Südwall 2–4 , 44122 Dortmund,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn
Thomas Westphal,**

und

**Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz, 44777 Bochum,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn
Thomas Eiskirch,**

**zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Auf-
gaben nach dem Rettungsgesetz NRW**

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886) schließen die Stadt Dortmund und die Stadt Bochum im Sinne der jeweiligen Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Beschaffung eines Telenotarztsystems und Zusammenarbeit folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Stadt Dortmund, die Stadt Hagen und der Kreis Unna bilden zusammen eine Trägergemeinschaft zum Betrieb eines Telenotarztsystems. Die Stadt Dortmund übernimmt die Kernträgerschaft und wird eine Telenotarztzentrale an der Leitstelle der Feuerwehr Dortmund betreiben. Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Gelsenkirchen und die Stadt Herne bilden ebenfalls eine eigene Trägergemeinschaft. Die Kernträgerschaft übernimmt die Stadt Bochum und wird die Telenotarztzentrale an der Leitstelle der Feuerwehr Bochum betreiben. Die genannten Trägergemeinschaften betreiben ihre Telenotarztsysteme eigenständig.

Mit dem Ziel, die Verfügbarkeit der Ressource Telenotarzt durch eine gemeinsame digitale Vernetzung zu steigern und den wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen, soll für beide Gebietskörperschaften je ein einheitliches Telenotarztssystem beschafft werden. Im Betrieb sollen die Telenotarztzentralen sowie dessen angeschlossene Rettungsmittel beider Trägergemeinschaften barrierefrei miteinander zusammenarbeiten können. Demzufolge soll ein gemeinschaftlicher Vergabeprozess vorgenommen werden, um das gleiche Telenotarztssystem zu beschaffen und einzuführen. Die Kernträger der Telenotarztssysteme handeln im Sinne der jeweiligen Trägergemeinschaft.

Im Betrieb soll die jeweils für das Einsatzgebiet zuständige Telenotarztzentrale zum Einsatz kommen. Erst bei dessen Auslastung erfolgt die Weiterleitung an die vernetzte Telenotarztzentrale („Überlauf“). Unabhängig von diesem Überlauf bei Auslastungsspitzen sorgt jede Trägergemeinschaft für eine eigene Redundanz für den Fall eines längerfristigen Ausfalls der originären Telenotarztzentrale.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems werden auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaften verfolgen das Ziel einer gegenseitigen digitalen Vernetzung mit folgenden Grundsätzen:
 - Auslastungsspitzen gegenseitig zu kompensieren.
 - Die schnellstmögliche Verfügbarkeit einer Telenotärztin bzw. eines Telenotarztes sicherstellen.
 - Temporäre Abwesenheiten vom Arbeitsplatz, die der Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft der Telenotärztinnen und Telenotärzte dienen, zu ermöglichen.
 - Debriefings und Nachbesprechungen für abgeleitete Einsätze ermöglichen.
 - Technische Störungen bis zur Störungsbeseitigung oder der Inbetriebnahme der Redundanzvorhaltung zu überbrücken.
- (3) Die Kernträger handeln im Sinne ihrer Trägergemeinschaft, um die Ziele eines Telenotarzt-systems zu erreichen.
- (4) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der jeweiligen Telenotarztzentrale aus.
- (5) Die fachliche Aufsicht der Telenotärztinnen und Telenotärzte erfolgt durch die jeweils zuständigen ärztlichen Leitungen für den Telenotarzt. Diese dürfen medizinische Weisungen gegenüber den Telenotärztinnen und Telenotärzten erteilen.

Es sollen regelmäßige Treffen – mindestens einmal jährlich – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft stattfinden.

§ 2

Einsatzbereich der Telenotärztin bzw. des Telenotarztes

- (1) Der originäre Einsatzbereich der Telenotärztin bzw. des Telenotarztes umfasst den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der jeweiligen Trägergemeinschaft.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Unterstützung der vernetzten Telenotarztzentralen, sofern dessen eigene Auslastung dies zulässt. Die örtlichen Besonderheiten medizinischer und/oder organisatorischer Vorgaben – soweit diese vorhanden sind – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei durch die Telenotärztinnen bzw. Telenotärzte zu beachten.
- (3) Wird die Telenotärztin bzw. ein Telenotarzt außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eingebunden, werden die dort geltenden Regelungen zum Telenotarzt-Einsatz angewendet. Die Telenotärztinnen und Telenotärzte sind gegenüber dem nichtärztlichen Personal des Rettungsdienstes im Rahmen der allgemeinen Regelungen weisungsbefugt.

§ 3

Gegenseitige Inanspruchnahme / Besetzung der Telenotarztzentrale

- (1) Die Besetzung der Telenotarztzentrale ist unabhängig von der Möglichkeit der gegenseitigen Hilfe rund um die Uhr sicherzustellen. Die gegenseitige Vernetzung dient explizit nicht der Kompensation von Personalausfällen.

- (2) Bei einer langfristigen einseitig hohen Inanspruchnahme der gegenseitigen Hilfe der Telenotärztinnen und Telenotärzte sind durch den Kernträger der überlasteten Telenotarztzentrale geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die eigene Auslastung zu normalisieren. Eine Überlastung kann sich durch die parallele Abarbeitung von Einsätzen ergeben oder durch Überschreitung der aktiven Inanspruchnahme der Arbeitsleistung der Telenotärztinnen und Telenotärzte innerhalb eines Dienstes.

§ 4

Einsichtnahme

Die beiden Kernträger stellen demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, welches das Telenotarztssystem in Anspruch genommen hat, spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Einsatz – unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen – auf Anforderung die für das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung; die Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Abschnitt 2: Gemeinsamer Vergabeprozess

§ 5

Zuständigkeiten / Beteiligung

- (1) Die Erstbeschaffung und die Beschaffungen im Zuge der Weiterentwicklung des Telenotarztssystems sollen unter verantwortlicher Durchführung der Stadt Dortmund für beide Kernträger erfolgen. Die Verfahrensvorschriften und dienstlichen Regelungen der Stadtverwaltung Dortmund finden Anwendung.
- (2) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich das Verfahren unter Beteiligung ausgewählter Mitarbeitenden der beiden Trägergemeinschaften durchzuführen und diese an der Auswahlentscheidung gleichberechtigt zu beteiligen.
- (3) Die Stadt Bochum unterstützt die Erarbeitung der Vergabeunterlagen. Im Zuge der Planung der Vergabe werden dazu Abstimmungen getroffen. Der Umfang der Sachbearbeitung für die Erstellung der Vergabeunterlagen soll für beide Vertragsparteien gleich sein, sodass kein Kostenausgleich für die Personalaufwendungen vorgenommen werden muss.
- (4) Finanzielle Aufwände für die Stadt Dortmund, die sich aus ungeplanten Entwicklungen, wie zum Beispiel einem Rechtsstreit im Rahmen der Vergabe des

öffentlichen Auftrages bzw. dessen vorangestellten Verfahrens ergeben, werden durch beiden Kernträger gleichermaßen getragen.

- (5) Die Stadt Bochum dient in den unter Absatz 1 bis 4 genannten Punkten in ihrer Funktion als Kernträger als primärer Ansprechpartner für die Stadt Dortmund. Der Stadt Bochum steht es frei, für die unter Absatz 1 bis 4 genannten Punkte gleichsam Mitarbeiter aus den Städten der Trägergemeinschaft zu entsenden/einzu-binden.

Abschnitt 3: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5

Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang werden regional bedeutsame Aspekte von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Trägergemeinschaften definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6

Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärztinnen und Telenotärzte, die Disponentinnen und Disponenten der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des Telenotarztssystems teil. Soweit rechtlich möglich, soll die weitere Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaften, möglichst im Einvernehmen, festgelegt werden.

§ 7**Übertragungstechnik und Ausrüstung**

Das Telenotarztsystem ist unter den folgend aufgeführten Rahmenbedingungen aufzubauen:

- a. Jede Trägergemeinschaft betreibt ein eigenes Telenotarztsystem, welches auch eigenständig funktionsfähig ist.
- b. Die gegenseitige digitale Vernetzung bietet für jeden Nutzer den vollständigen Funktionsumfang.
- c. Notwendige Systemschnittstellen sind einzurichten bzw. freizugeben.
- d. Die Systemgestaltung darf keine Einschränkung für spezielle Hardwarekomponenten oder Endgeräte vorschreiben, die nicht vorab abgestimmt wurden.
- e. Für die digitale Datenübertragung ist ein geeigneter gemeinsamer Verschlüsselungsstandard festzulegen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung**§ 8****Betriebskostenausgleich /
Kosten für die Inanspruchnahme**

- (1) Die Kernträger erheben gegenseitig keine Umlage für die Betriebskosten des Telenotarztsystems.
- (2) Die einsatzbezogene bereichsübergreifende Inanspruchnahme durch ein Rettungsmittel, eine Leitstelle oder sonstige am Telenotarztsystem Beteiligten werden keine Gebühren erhoben.

§ 9**Haftung / Weisungsrecht der
Telenotärzte und Telenotärztinnen**

- (1) Die Tätigkeit als Telenotärztin bzw. Telenotarzt unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Trägers in dessen Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.
- (2) Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Telenotärztin bzw. des Telenotarztes kann diese / dieser dem nichtärztlichen

Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

- (4) Die ärztlichen (Standort-)Leitungen, sofern diese eingesetzt werden, sowie die Ärztlichen Leitungen des Rettungsdienstes können den eingesetzten Telenotärztinnen und Telenotärzten medizinisch-organisatorische Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen**§ 10****Datenschutz**

- (1) Die beiden Kernträger sind gemäß Art. 26 DSGVO „Gemeinsam Verantwortliche“ und schließen eine entsprechende Vereinbarung ab.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Aufgabenträger werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten der eingesetzten Rettungsdienstkräfte für Zwecke des Qualitätsmanagements im Rettungsdienst oder die Erfolgskontrolle nach den Bestimmungen des Notfallsanitätergesetzes.
- (3) Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (4) Bei Nutzung von in Rettungsmitteln verbauten und betriebsbereiten Videobeobachtungssystemen sind die an die Telenotarzt-Zentrale übermittelten Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Damit ist auch eine Speicherung zum Zwecke einer Beweissicherung oder für eine Einsichtnahme (§ 4) unzulässig.
- (5) Die Träger des Rettungsdienstes und die Träger der Rettungswachen stellen die für die ordnungsgemäße Nutzung des Telenotarzt-Systems erforderlichen Daten der Mitarbeitenden im Rettungsdienst im unabweisbar erforderlichen Umfang dem Kernträger zur Verfügung und verpflichten sich, Personalwechsel umgehend gleichartig mitzuteilen. Personenbezogene Daten von rettungsdienstlichen Maßnahmen betroffener Personen sowie die für die Einsatzbearbeitung und Dokumentation erforderlichen Daten der Mitarbeitenden des Rettungsdienstes werden einsatzbezo-

gen auch an die vernetzten Telenotarzzentralen übermittelt und dort verarbeitet.

- (6) Die Kerntäger verpflichten sich, bei der Nutzung der Telenotarzt-Zentrale angefallene personenbezogene Daten von Personen, die von rettungsdienstlichen Maßnahmen betroffen waren, auf Anforderung der Mitglieder der Trägergemeinschaften oder im Rahmen des Berichtswesens im unabweisbar erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Kerntäger zu erklären und der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.
- (3) Die Kündigung ist durch den kündigenden Kerntäger mit den Kostenträgern abzustimmen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt,

wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wirksam.
- (2) Mit dem vollendeten dritten Betriebsjahr erfolgt zum 31.12. durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Dortmund, 26.10.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

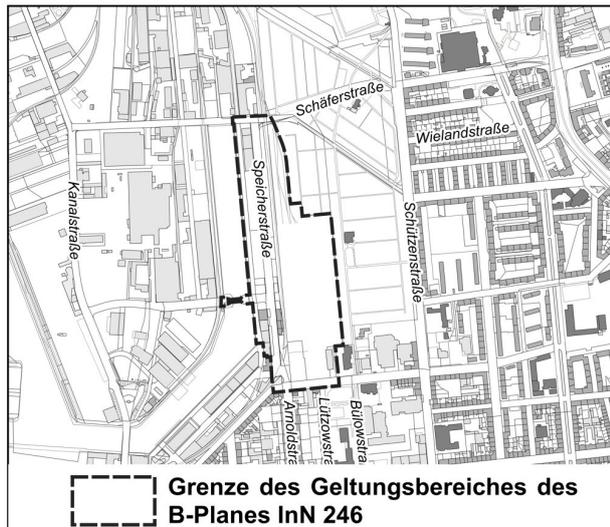
Bochum, 29.11.2023

gez.

Thomas Eiskirch
Oberbürgermeister der Stadt Bochum

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung,
Aufstellung des Bebauungsplanes InN 246 – Hafen-
quartier Speicherstraße –,
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
(öffentliche Auslegung)**



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 246:

Der insgesamt ca. 9,9 ha umfassende räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße – liegt im Dortmunder Stadtbezirk Innenstadt Nord und umfasst das Gebiet zwischen der Dauerkleingartenanlage „Hafenwiese e. V.“ im Osten, der Bülowstraße im Süden, im Wesentlichen dem Becken des Schmiedinghafens im Westen sowie im Norden der Schäferstraße. In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wird in Verlängerung der Drehbrückenstraße westlich des Hafenbeckens eine Teilfläche des Schmiedinghafens, womit der mögliche Neubau, der nicht mehr vorhandenen Drehbrücke planungsrechtlich gesichert werden soll.

Die genauen Abgrenzungen des Bebauungsplanbereichs sind dem Übersichtsplan aus August 2023 zu entnehmen (siehe auch Nr. 1.2 der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr. 32027-23).

Planungsziele:

Geplant wird ein vielfältiges gewerblich orientiertes Quartier ohne Wohnnutzung mit den Schwerpunkten Büro, Bildungseinrichtungen und Gastronomie sowie

weiteren ergänzenden gewerblichen Nutzungen, vorzugsweise digitalaffines Gewerbe und Dienstleistungen mit Bindungen zum angrenzenden Hafen. Nach Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens soll das Plangebiet nun durch die d-Port Entwicklungsgesellschaft mbH, kurz d-Port21, entwickelt werden.

Derzeit bestehen Überlegungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hafenuartier Speicherstraße den künftigen Standort der Fachhochschule Dortmund anzusiedeln; da hierzu noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde und derzeit keine belastbaren Aussagen vorliegen, finden diese Überlegungen in dem vorliegenden Entwurf noch keine konkrete Berücksichtigung.

Das künftige Hafenuartier nördliche Speicherstraße soll ein breites Spektrum an Nutzungen abbilden. Um diese Nutzungen standortgerecht steuern zu können, erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes mit folgenden Nutzungsspektren:

- **Gewerbeflächen:** Für Gewerbebetriebe, insbesondere digitalaffine mit Bezug zur Hafennutzung werden in dem Quartier vielfältige Angebote geschaffen. Neben größeren Gebäudekomplexen sieht die Mischung an Kubaturen des dänischen Büros ebenfalls kleinteilige Möglichkeiten hin zur Kleingartenanlage vor.
- **Quartiershalle:** Einen zentralen Punkt wird die aus der ehemaligen Industriehalle „Knauf Interfer“ entstehende Quartiershalle darstellen. Die künftige Quartiershalle wird voraussichtlich unterschiedliche Nutzungen, wie Räume für Start-ups, Co-Working-Spaces und kleinere Büroräume sowie offene Gastronomie, erhalten.
- **Gastronomie und Kultur:** Verschiedene Optionen für gastronomische und kulturelle Nutzungen sind ebenfalls vorgesehen. Im Bereich des „Speicher 100“ wird ein Pavillon mit Gastronomie errichtet; ebenso soll der „Silo-Platz“ gastronomisch bespielt werden. Darüber hinaus wird die „Quartiershalle“, einen prädestinierten Standort im Hafenuartier darstellen.
- **Gärten und Dachnutzungen:** Grüne Zonen, Gärten und Dachbegrünung sind ein zentrales Thema im Hafenuartier. Die Dächer erhalten flexible Nutzungsoptionen in Form von Grün- und Energiedächern, privaten Dachterrassen sowie öffentlich zugängliche Dächer.

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage, Drucksache-Nr.: 32027-23 beschlossen, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Rat der Stadt Dortmund hat dazu den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Dortmund
[...]

- IV. stimmt den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes InN 246 – Hafencanquartier Speicherstraße – und der Begründung (Teil A und B) vom 16.08.2023 für den unter Punkt 1.2 dieser Beschlussvorlage genannten räumlichen Geltungsbereich zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit.“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 i. V. m § 8 Abs. 3 BauGB; § 41 Abs. 1 GO NRW.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencanquartier Speicherstraße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren InN 246 – Hafencanquartier Speicherstraße – sowie zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

- Abvi: Neuentwicklung des Gebietes Speicherstraße (B-Plan InN 246) in Dortmund – Verkehrsuntersuchung, Bochum, 15.11.2021
- Dipl.-Geogr. Michael Schwartz: FAUNISTISCHE GUTACHTEN Erfassungen der Eidechsen und Avifauna, 2020
- Grünplan, Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan InN 246 – Hafencanquartier Speicherstraße – in Dortmund – Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Dortmund, Mai 2021 / April 2023
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencanquartier

Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Haltern am See, 16.03.2023

- K.PLAN Klima. Umwelt & Planung GmbH: Klimagutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencanquartier Speicherstraße – Dortmund, Bochum, November 2022
- M+O Rhein-Ruhr, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: Machbarkeitsstudie zur Entwässerung des Hafencanquartiers Speicherstraße, Dortmund, 06.07.2022
- Planersocietät: Mobilitätskonzept Nördliche Speicherstraße, Dortmund, 19.10.2021 (Entwurfassung)
- Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Abtlg. 61/3 Mobilitätsplanung: Ergänzungen und Anpassung der Verkehrsuntersuchung – ABVI zum B-Plan Speicherstraße an die veränderten Rahmenbedingungen Mitte 2022, Dortmund, 13.02.2023
- Taberg Ingenieure: d-Port Entwicklungsgesellschaft mbH Dortmund, Speicherstraße Nord – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 22.01.2021
- Taberg Ingenieure: Gelände in der Bülowstraße 12–14 in Dortmund – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 24.07.2019

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u. a. zu den Themen Altlasten, Gewerbe- und Verkehrslärm, Störfallschutz, Ver- und Entsorgung, Methanegas, Mobilität und Verkehr, Kampfmittel, Beleuchtung, Arten- und Klimaschutz vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen können vom 22.01.2024 bis zum 19.02.2024 im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung/bebauungsplaene/aktuelle-offenlagen/> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

punkte Büro, Gewerbe, Bildung sowie Gastronomie, um die Ansiedelung von digitalaffinen Betrieben zu ermöglichen. Die weiterhin in Betrieb befindliche Hafenterrasse der DE-Infrastruktur GmbH wird nachrichtlich als planfestgestellte Bahnfläche dargestellt. Weiterhin werden die geplanten Ansiedelungen von Bildungs- und Forschungseinrichtungen über die Signatur „Bildungseinrichtung“ dargestellt.

Derzeit bestehen Überlegungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hafenterrasse Speicherstraße den künftigen Standort der Fachhochschule Dortmund anzusiedeln; da hierzu noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde und derzeit keine belastbaren Aussagen vorliegen, finden diese Überlegungen in dem vorliegenden Entwurf noch keine konkrete Berücksichtigung.

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage, Drucksache-Nr.: 32027-23 beschlossen, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Rat der Stadt Dortmund hat dazu den folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat der Stadt Dortmund

[...]

- II. stimmt der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 16.08.2023 zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes zu und beschließt für den unter Punkt 1.1 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit.“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 3 BauGB; § 41 Abs. 1 GO NRW.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren InN 246 – Hafenterrasse Speicherstraße – sowie zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

- Abvi: Neuentwicklung des Gebietes Speicherstraße (B-Plan InN 246) in Dortmund – Verkehrsuntersuchung, Bochum, 15.11.2021
- Dipl.-Geogr. Michael Schwartze: FAUNISTISCHE GUTACHTEN Erfassungen der Eidechsen und Avifauna, 2020
- Grünplan, Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan InN 246 – Hafenterrasse Speicherstraße – in Dortmund – Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Dortmund, Mai 2021 / April 2023
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafenterrasse Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Haltern am See, 16.03.2023
- K.PLAN Klima. Umwelt & Planung GmbH: Klimagutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafenterrasse Speicherstraße – Dortmund, Bochum, November 2022
- M+O Rhein-Ruhr, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: Machbarkeitsstudie zur Entwässerung des Hafenterrasse Speicherstraße, Dortmund, 06.07.2022
- Planersocietät: Mobilitätskonzept Nördliche Speicherstraße, Dortmund, 19.10.2021 (Entwurfassung)
- Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Abtlg. 61/3 Mobilitätsplanung: Ergänzungen und Anpassung der Verkehrsuntersuchung – ABVI zum B-Plan Speicherstraße an die veränderten Rahmenbedingungen Mitte 2022, Dortmund, 13.02.2023
- Taberg Ingenieure: d-Port Entwicklungsgesellschaft mbH Dortmund, Speicherstraße Nord – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 22.01.2021
- Taberg Ingenieure: Gelände in der Bülowstraße 12–14 in Dortmund – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 24.07.2019

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche,

Wasser, Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u. a. zu den Themen Altlasten, Gewerbe- und Verkehrslärm, Störfallschutz, Entwässerung, Methangas, Verkehr, Kampfmittel, Beleuchtung, Arten- und Klimaschutz vor.

Der Entwurf der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen können vom 22.01.2024 bis zum 19.02.2024 im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung/bebauungsplaene/aktuelle-offenlagen/> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, 4. Etage neben Zimmer 421, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 20 26 (Frau Liedtke) oder (0231) 50-2 30 43 (Herr Dreckmann) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dortmund, den 13.12.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund 2024

Kulturbetriebe Dortmund

Die Kulturbetriebe Dortmund betreiben und unterhalten Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt Dortmund. Insbesondere widmen sie sich der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Pflege von Theater – soweit dies nicht durch den Eigenbetrieb "Theater Dortmund" abgedeckt wird –, der Musik, der Literatur, der Kunst, der Volksbildung, der Pflege und Ergänzung der Archivbestände sowie der Erforschung der Stadtgeschichte.

Dies wird verwirklicht durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, sozialpädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderungsprogramme, wissenschaftliche Forschung, das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern sowie die Sicherung der qualifizierten Informationsbasis der Bevölkerung durch Bereitstellung aktueller Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit.

Die Kulturbetriebe Dortmund streben den bargeldlosen Zahlungsverkehr an und werden dementsprechende Umstellungen vornehmen.

Zu den Kulturbetrieben Dortmund gehören die folgenden Geschäftsbereiche:

- das Kulturbüro
- die Bibliotheken
- die Museen
- DORTMUND MUSIK
- das Dietrich-Keuning-Haus
- die Volkshochschule
- das Stadtarchiv
- das Dortmunder U

sowie das Institut für Vokalmusik.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Programmangeboten sowie die Nutzung der Räume regelt diese Nutzungs- und Entgeltordnung.

1. Kulturbüro

1.1 Allgemeine Entgelte

Die Höhe der Eintrittsentgelte für Konzerte und Workshops / Kurse / sonstige Veranstaltungsformate legt im Einzelfall der*die Geschäftsbereichsleiter*in fest.

1.2 Besondere Entgelte

Leihentgelte je Kunstobjekt in der „Kunst Aus(leihe) Dortmund“	2,50 €.
Zusammenstellung einer themenbezogenen Ausstellung von 10 Werken	250,00 €
Kuratierte Ausstellung von 10 Werken inkl. Lieferung, Abholung, Leihe und Versicherung für 6 Monate	500,00 €

2. Bibliotheken der Stadt Dortmund

Für die Nutzung

- der Stadt- und Landesbibliothek mit den Sonderabteilungen Artothek und Handschriftenabteilung
 - des Institutes für Zeitungsforschung
 - des Fritz-Hüser-Institutes für Literatur und Kultur der Arbeitswelt
- werden folgende Entgelte, für deren Berechnung das Ausleihdatum maßgeblich ist, erhoben:

2.1 Allgemeine Entgelte

2.1.1 Bibliotheksausweise

Personen unter 18 Jahren erhalten den Bibliotheksausweis kostenfrei.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der kostenfreie Ausweis ungültig, auch wenn die reguläre Gültigkeitsdauer von 12 Monaten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Schüler*innen erhalten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei Vorlage einer gültigen Legitimation und bis Beendigung der Schulzeit den Bibliotheksausweis kostenfrei.

Für einen Bibliotheksausweis werden als Entgelt erhoben:

2.1.1.1 Bibliotheksausweis für den Zeitraum von zwölf Monaten

Erwachsene	23,00 €
bei Vorlage des gültigen Dortmund-Passes	11,50 €
bei Vorlage einer gültigen Jugendleitercard	11,50 €
bei Vorlage eines gültigen Ausweises Schüler*innen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Studierende, Wehrdienst- sowie Freiwilligen- dienstleistende	11,50 €
Partnerausweis (als Zusatzausweis zu einem nicht er- mäßigten Erwachsenenenausweis)	6,50 €
Bibliotheksausweis für gewerbliche Zwecke	52,50 €

2.1.1.2 Bibliotheksausweis mit der Gültigkeitsdauer von vierundzwanzig Monaten 42,00 €

2.1.1.3 Im Bereich der Stadt- und Landesbibliothek für
- einmalige Ausleihe 7,50 €
- Ersatzausweis (alle Altersgruppen) 3,00 €

2.1.1.4 Im Institut für Zeitungsforschung
Tageskarte für die einmalige Nutzung am Ort 2,00 €
bei Vorlage des gültigen Dortmund-Passes 1,00 €

2.2 Besondere Entgelte

2.2.1 Leihentgelte je Medieneinheit

Bestseller	2,00 €	
Konsolenspiele	2,00 €	Inkl. USt.
Kunstobjekte in der Artothek	2,50 €	Inkl. USt.
Objekte aus der „Bibliothek der Dinge“ (gemäß Aushang)	2,00 €–5,00 €	Inkl. USt.

2.2.2 Entgelte im auswärtigen Leihverkehr

2.2.2.1 Werke im Regionalen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr je Medium 1,50 €

2.2.2.2 Fotokopien je Fernleihfall 1,50 €

2.2.2.3 Zusätzlich sind alle Kosten für Eilbestellungen, Dokumentenlieferdienste, Versicherungen und Porto zu erstatten.

2.2.3 Entgelte für Reservierungen und Verlängerungen

2.2.3.1 Vormerkungen

für Printmedien, audiovisuelle Medien, Mikrofilme, Mikrofiches und Kunstobjekte 1,00 €

2.2.3.2 Verlängerungen sind kostenfrei.

2.2.4 Recherchen

2.2.4.1 Qualifizierte Recherchen durch Bibliotheks- und Institutsmitarbeiter*innen unabhängig vom Ergebnis

für private und wissenschaftliche Zwecke je angefangene Viertelstunde 10,00 €
für kommerzielle Zwecke je angefangene Viertelstunde 20,00 €

2.2.4.2 Recherche- und Dokumentkosten bei der Nutzung von Online-Datenbanken werden je Einzelfall gesondert abgerechnet.

Umfangreiche Recherchen werden nur nach besonderer Kalkulation und unter Beachtung der Urheberrechtsgesetze durchgeführt.

2.2.5 Online-Dienste

Die Art der Online-Dienstleistungen und die Höhe der Entgelte ergeben sich aus einem Aushang.

2.2.6 Entgelte für Reproduktionen, Fotokopien und Scans

Institut für Zeitungsforschung, Fritz-Hüser-Institut, Handschriftenabteilung:

Reproduktionen auf Spezialpapier („Elefantenhaut“) je Seite	6,50 €
in Gewebemappe gebunden, zusätzlich	16,00 €
in Kartonmappe gebunden, zusätzlich	6,50 €
auf Karton aufgezogen, je Seite zusätzlich	4,00 €
in Passepartout gefasst, je Seite zusätzlich	5,00 €
Zeitungsstock, je Stück zusätzlich	3,00 €
Erstellen von Fotokopien und Ausdrucken aus Originalen bis A4 je Seite	0,50 €
Erstellen von Scans (Farbscans nur bis Vorlagenformat A3 möglich) je Aufnahme	3,00 €
Reproduktionen am Reader-Printer durch Nutzer*innen, je Seite	0,25 €

Sonderaufträge werden unabhängig vom Ergebnis nach entstehendem Zeitaufwand berechnet:

- für private und wissenschaftliche Zwecke je angefangene Viertelstunde 10,00 €
- für kommerzielle Zwecke je angefangene Viertelstunde 20,00 €

- 2.2.6.2 Bearbeitungsentgelt je Rechnung
zuzüglich Porto 3,00 €
- 2.2.6.3 Beim Versand von Fotoarbeiten in das außereuropäische Ausland zusätzlich
erhöhtes Bearbeitungsentgelt 12,50 € zuzüglich Porto
- 2.2.6.4 Für Eilaufträge (zur Erledigung innerhalb von 48 Stunden nach
Eingang der Bestellung zzgl. eventueller Versandzeiten) zusätzlich 12,50 €
- 2.2.7 Entgeltermäßigung für Fotoarbeiten, Reproduktionen und das Bearbeitungs-
entgelt
- 2.2.7.1 Studierende und Schüler*innen bei Vorlage eines gültigen Ausweises 50 %
für Fotoarbeiten Reproduktionen und das Bearbeitungsentgelt. Ausgenommen
von den Ermäßigungen sind Reproduktionen auf Elefantenhaut und die damit
verbundenen Produkte.
- 2.2.7.2 Eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % wird bei Vorlage des gültigen
Dortmund-Passes bei der Bestellung gewährt. Diese Ermäßigungen gelten
jedoch nicht für Porto und Mahnentgelte.
- 2.2.8 Erstellung von Fotokopien
Entgelte gemäß Aushang
- 2.2.9 Sonstige Entgelte
- 2.2.9.1 Ausleihe von Originaldokumenten für Ausstellungszwecke je nach Wert 30 € bis 300 €
- 2.2.9.2 Die Ausleihe von kompletten Ausstellungen richtet sich nach Umfang und Wert.
- 2.2.9.3 Publikationsgenehmigungen für Printprodukte
Die Nutzung der Reproduktionen und Bilddateien ist auf den beantragten Zweck beschränkt. Eine Übernahme in
ein anderes Bildarchiv, eine andere Datenbank oder eine andere Publikation ist nicht gestattet und ist nicht im
Entgelt enthalten. Dateien und Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Abhängig von der Auflagenhöhe wird für die einmalige Nutzung in Printprodukten pro Reproduktion (Objekt)
berechnet:
- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| • bis 500 Expl. | 17,00 € |
| • bis 1.000 Expl. | 26,00 € |
| • bis 5.000 Expl. | 42,00 € |
| • bis 10.000 Expl. | 73,00 € |
| • bis 50.000 Expl. | 89,00 € |
| • weitere 50.000 Expl. | 89,00 € |
| • bei einer Auflage von mehr als 200.000 Expl. | 315,00 € |
- Für Neuauflagen oder zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben wird das Entgelt entsprechend der Auflage berech-
net.
- Bei Plakaten, Ausstellungstafeln etc. das Zweifache des Entgeltes nach Ziffer 2.2.9.3.
- 2.2.9.4 Publikationsgenehmigungen für Internetseiten, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
Unabhängig von der Auflagenhöhe wird für die einmalige Wiedergabe von Archivalien (auch Karten, Film- und
Tondokumenten), Bildobjekten etc. berechnet:
- Wiedergabe von Archivalien im Internet, begrenzt auf eine Webseite 26,00 €

- als Download je E-Book-Titel, Broschüre, Flyer u. ä. 42,00 €
- Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute innerhalb Deutschlands, befristet auf 7 Jahre 115,00 €
- Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute Weltrechte, befristet auf 7 Jahre 260,00 €

Für jede weitere, über den angegebenen Zweck hinausgehende Verwertung ist das Entgelt erneut zu entrichten.

Zahlungsverpflichtungen an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

2.2.9.5 Auf eine Erhebung des Entgeltes zu 2.2.9.3–2.2.9.4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Dortmund liegt.

2.2.10 Die Entgelte sind in der Zentralbibliothek am Kassensystem bar oder unbar per EC-Cash zu entrichten. In den Stadtteilbibliotheken erfolgt die Bezahlung der Entgelte an den jeweiligen Kundentheken bar oder unbar per EC-Cash (soweit vorhanden). Rechnungen des Instituts für Zeitungsforschung sind innerhalb von vier Wochen auf das angegebene Konto zu überweisen.

Mitglieder des „Vereins für Freunde der Stadt- und Landesbibliothek“ können von der Entrichtung eines Benutzerentgeltes befreit werden.

Beschäftigten der Stadt Dortmund wird zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte auf Antrag ein kostenfreier Benutzerausweis ausgestellt.

Mitarbeiter*innen von kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen können zur Erledigung ihrer Aufgaben auf Antrag einen kostenfreien personenbezogenen Institutionen-Ausweis erhalten.

3. Museen Dortmund / Dortmunder U

3.1 Der Eintritt in die Dauerausstellungen der städtischen Museen – Museum Ostwall im Dortmunder U, Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Brauerei-Museum, schauraum: comic + cartoon, Naturmuseum Dortmund, Westfälisches Schulmuseum und Kindermuseum Adlerturm ist kostenfrei.

3.2 Bei Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen sowie im Rahmen von Sponsoring- und Förderungsmaßnahmen Dritter setzen die Geschäftsbereichsleitungen der Museen bzw. des Dortmunder U die Höhe der Entgelte fest.

3.2.1 Bei Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen können Kriterien für ermäßigten und freien Eintritt festgelegt werden.

Kostenfreie Teilnahme erhalten Journalist*innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), des DMB (Deutscher Museumsbund), der IAA (International Association of Art), der Vereinigungen und Verbände der Freund*innen und Förder*innen der Museen der Stadt Dortmund sowie Fördermitglieder des HMKV und des Dortmunder KV, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Ausweisvermerk „B“.

3.3 Das Entgelt des Ressorts für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) für Kunstspaziergänge oder Radtouren sowie Workshops beträgt

pro Erwachsenen 8,50 €

und

pro Kind, Schüler*in ab dem 13.Lebensjahr, Auszubildende*n, Absolvierende*n des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des Ökologischen Jahres, Studierende*n, Inhaber*in des „Dortmund-Passes“ **4,20 €.**

Im Sinne einer „kulturellen Grundversorgung“ findet einmal im Monat eine gebührenfreie Führung statt.

Kostenfreie Teilnahme erhalten Journalist*innen, Mitglieder des ICOM (International Council of Museums), des DMB (Deutscher Museumsbund), der IAA (International Association of Art), der Vereinigungen und Verbände der Freund*innen sowie Förder*innen der Museen der Stadt Dortmund sowie Fördermitglieder des HMKV und des Dortmunder KV, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Ausweisvermerk „B“.

3.4 Kurse der Museen

3.4.1 Kurse für Kinder

Das Entgelt beträgt
pro Teilnehmer*in und Unterrichtsstunde **2,10 €**

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.

3.4.2 Kurse für Erwachsene

Die Entgelte werden gemäß Zif. 6 dieser Entgeltsatzung (Regelungen Volkshochschule) erhoben.

3.5 Sonstige Veranstaltungen

3.5.1 Gruppenführungen

Das Entgelt beträgt pro Führung und Gruppe:

bei einer Dauer von 90 Minuten	63,00 €
bei einer Dauer von 75 Minuten	52,00 €
bei einer Dauer von 60 Minuten	42,00 €
bei einer Dauer von 45 Minuten	31,00 €

3.5.2 Das Entgelt des Ressorts für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) beträgt pro

Kunstspaziergang **89,00 €**
und pro Radtour **99,00 €** jeweils für eine Gruppe (bis 20 Pers.) und einer Dauer von 90 Minuten

3.5.3 Führungen zu Ausstellungen

Die jeweilige Geschäftsbereichsleitung legt fest in welcher Form die Führung und das Programm angeboten wird. Außerdem legt sie das jeweilige Entgelt fest.

3.5.4 Programme für Schulklassen und OGS (Offene Ganztagschule) der Dortmunder Museen

Das Entgelt beträgt pro Führung und Gruppe:

bei einer Dauer von 150 Minuten **105,00 €**
bei einer Dauer von 120 Minuten **84,00 €**
bei einer Dauer von 90 Minuten **63,00 €**
bei einer Dauer von 60 Minuten **42,00 €**

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.

3.5.5 Programme für Tageseinrichtungen für Kinder der Dortmunder Museen

Das Entgelt beträgt pro Führung und Gruppe
bei einer Dauer von 90 Minuten 31,00 €
bei einer Dauer von 60 Minuten 21,00 €

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.

3.5.6 Kindergeburtstage in Dortmunder Museen

Das Entgelt beträgt pauschal (120 Min.) 99,00 €
Für jede weitere Stunde zusätzlich 44,00 €

Materialkosten werden nach Aufwand erhoben.
Auch ist zusätzlich das Entgelt für den Eintritt in eine Sonderausstellung zu entrichten.

3.5.7 Bildungsangebote Dortmunder Museen und der Kulturellen Bildung im Dortmunder U

Entgelte für kulturelle Bildungsangebote und museumspädagogische Angebote werden von der Geschäftsbereichsleitung unter sozialen, finanziellen Gesichtspunkten oder Marketingkriterien festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

4 DORTMUND MUSIK

DORTMUND MUSIK besteht aus 7 Sparten:



DORTMUND MUSIK erfüllt als Einrichtung der musisch-kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihren öffentlichen Bildungsauftrag und ist eine nach den Kriterien des Verbands Deutscher Musikschulen (VdM) vollausgebaute Musikschule.

BILDUNGSPARTNERIN – für Fabido und Dortmunder Schulen

Das Landesprogramm JeKits hat eigene Teilnahmebedingungen mit eigenen Teilnahme- und Ermäßigungstatbeständen, die nicht einer Beschlussfassung des Rates der Stadt Dortmund unterliegen.

DORTMUND MUSIK kooperiert als Bildungspartnerin eng mit vielen Dortmunder Schulen und Fabido.

4.1. VON ANFANG AN - für Kinder von 6 Monaten bis 6 Jahren

Hier können Kinder ab 6 Monaten ihre ersten musikalischen Erfahrungen machen. Die Kurse starten in der Regel Ende August und enden im Juni. Das Kursentgelt ist daher in monatliche Teilbeträge für 10 Monate aufgeteilt.

Der Unterricht wird in der Regel in Kleingruppen mit einer Gruppengröße zwischen 7 und 12 Kindern durchgeführt. Kurse, deren Teilnehmer*innenzahl unter 7 absinkt, können aufgelöst bzw. zusammengelegt werden.

VON ANFANG AN	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
MusikWichtel (für Kinder ab 6 Monaten)	312,00 €	31,20 €
MusikZwerge (für Kinder ab 18 Monate)	312,00 €	31,20 €
MusikMäuse (ab 3 Jahren)	312,00 €	31,20 €
Musikalische Früherziehung (für Kinder zwischen 4–6 Jahre)	312,00 €	31,20 €

Familienermäßigung:

Bei zwei und mehr Schüler*innen aus einer Familie (Eltern und Kinder) wird das Entgelt ermäßigt. Bei der Teilnahme von zwei Familienmitgliedern an zwei unterschiedlichen Musikangeboten (Angebot von DORTMUND MUSIK und Landesprogramm JeKits) kann keine Familienermäßigung gewährt werden.

Familienermäßigung VON ANFANG AN	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
	252,00 €	25,20 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Kosten des Kurses.

Sozialermäßigung VON ANFANG AN	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
	156,00 €	15,60 €

Die Ermäßigungstatbestände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt.

Die Familienermäßigung kann nicht zusätzlich zu der Sozialermäßigung in Anspruch genommen werden.

4.2. MUSIKSCHULE, Glen Buschmann Jazzakademie (GBJA) Vorausbildung und Masterclass, HOUSE OF POP, Junge Jazzakademie

4.2.1. Instrumental- und Vokalunterricht – Musikunterricht für alle

DORTMUND MUSIK bietet Instrumental- und Vokalunterricht in jeder Musikstilistik an.

Der Unterricht findet in der Regel nur außerhalb der Schulferien statt, also an maximal 40 Wochen pro Jahr. Die Entgelte beziehen sich auf diese maximal 40 möglichen Unterrichtswochen. Es handelt sich um Jahresbeträge, die zur besseren finanziellen Abwicklung in monatliche Beträge aufgeteilt sind.

Instrumental- und Vokalunterricht	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	1.176,00 €	98,00 €
Einzel 30 Minuten	780,00 €	65,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	588,00 €	49,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 30 Minuten (Preis pro TN)	444,00 €	37,00 €
Gruppenunterricht 3–5 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	444,00 €	37,00 €
Großgruppenunterricht 6–8 Teilnehmende	324,00 €	27,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
45 Minuten (Preis pro TN)		
Großgruppenunterricht 9 und mehr Teilnehmende 60 Minuten (Preis pro TN)	324,00 €	27,00 €

Familienermäßigung:

Bei zwei und mehr Musikschüler*innen aus einer Familie (Eltern und Kinder) wird das Entgelt ermäßigt. Bei der Teilnahme von zwei Familienmitgliedern an zwei unterschiedlichen Musikangeboten (Angebot von DORTMUND MUSIK und Landesprogramm JeKits) kann keine Familienermäßigung gewährt werden.

Instrumental- und Vokalunterricht Familienermäßigung	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	1.008,00 €	84,00 €
Einzel 30 Minuten	660,00 €	55,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	504,00 €	42,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 30 Minuten (Preis pro TN)	420,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht 3–5 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	420,00 €	35,00 €
Großgruppenunterricht 6–8 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	312,00 €	26,00 €
Großgruppenunterricht 9 und mehr Teilnehmende 60 Minuten (Preis pro TN)	312,00 €	26,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt.

Instrumental- und Vokalunterricht Sozialermäßigung	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
Einzel 30 Minuten	390,00 €	32,50 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	294,00 €	24,50 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 30 Minuten (Preis pro TN)	222,00 €	18,50 €
Gruppenunterricht 3–5 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	222,00 €	18,50 €
Großgruppenunterricht 6–8 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	162,00 €	13,50 €
Großgruppenunterricht 9 und mehr Teilnehmende 60 Minuten (Preis pro TN)	162,00 €	13,50 €

Die Ermäßigungstatbestände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt.

Die Familienermäßigung kann nicht zusätzlich zu der Sozialermäßigung in Anspruch genommen werden.

4.2.2. Orchesterschule

Für Schüler*innen (Kinder, Jugendliche, Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen bis maximal 27 Jahren), die regelmäßig an einem oder mehreren Ensembles der nachfolgend aufgeführten Orchester von DORTMUND MUSIK teilnehmen, gilt der Tarif „Orchesterschule“. Das Angebot besteht nur für die unten aufgeführten Orchester und ausschließlich für das Unterrichtsfach, das im Orchester gespielt wird.

Orchesterschule	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	996,00 €	83,00 €
Einzel 30 Minuten	660,00 €	55,00 €

Die folgenden Orchester gehören zu diesem Angebot:

- DOKIO
- Sinfonietta
- DOJO
- Young Winds
- Junior Winds
- Brass and Wind

DORTMUND MUSIK kann weitere Orchester benennen, für die dieses Angebot besteht.

Familienermäßigung:

Bei zwei und mehr Schüler*innen aus einer Familie (Eltern und Kinder) wird das Entgelt ermäßigt. Bei der Teilnahme von zwei Familienmitgliedern an zwei unterschiedlichen Musikangeboten (Angebot von DORTMUND MUSIK und Landesprogramm JeKits) kann keine Familienermäßigung gewährt werden.

Orchesterschule	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	852,00 €	71,00 €
Einzel 30 Minuten	564,00 €	47,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt.

Orchesterschule	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel 45 Minuten	498,00 €	41,50 €
Einzel 30 Minuten	330,00 €	27,50 €

Die Ermäßigungstatbestände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt.

Die Familienermäßigung kann nicht zusätzlich zu der Sozialermäßigung in Anspruch genommen werden.

4.2.3. BiPa-Orientierungsjahr

Schüler*innen, die aus dem Landesprogramm JeKits in der Sparte Bildungspartnerin in die Sparte Musikschule wechseln, erhalten die Möglichkeit eines Orientierungsjahres. Das gilt für Kinder aus JeKits-Klassen 2–4 für ein Jahr ab Anmeldung in der Sparte Musikschule.

BiPa-Orientierungsjahr	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	480,00 €	40,00 €
Einzel 30 Minuten	660,00 €	55,00 €

Familienermäßigung:

Bei zwei und mehr Schüler*innen aus einer Familie (Eltern und Kinder) wird das Entgelt ermäßigt. Bei der Teilnahme von zwei Familienmitgliedern an zwei unterschiedlichen Musikangeboten (Angebot von DORTMUND MUSIK und Landesprogramm JeKits) kann keine Familienermäßigung gewährt werden.

BiPa-Orientierungsjahr Familienermäßigung	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	408,00 €	34,00 €
Einzel 30 Minuten	564,00 €	47,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt.

BiPa-Orientierungsjahr Sozialermäßigung	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Gruppenunterricht 2 Teilnehmende 45 Minuten (Preis pro TN)	240,00 €	20,00 €
Einzel 30 Minuten	330,00 €	27,50 €

Die Ermäßigungstatbestände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt. Die Familienermäßigung kann nicht zusätzlich zu der Sozialermäßigung in Anspruch genommen werden.

Das BiPa-Orientierungsjahr gilt zunächst bis zum Schuljahr 2027/2028, in dem eine Evaluierung des neuen Tarifs erfolgt.

4.2.4. Inklusives Förderangebot

Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf und Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, die

- eine Förderschule besuchen oder
- einen festgestellten Unterstützungsbedarf nachweisen oder
- in einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen arbeiten,

gelten die folgenden Tarife:

Förderangebot	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel- oder Gruppenunterricht	420,00 €	35,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Angebot nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Sozialermäßigung Förderangebot	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Einzel- oder Gruppenunterricht	210,00 €	17,50 €

4.2.5. FlexTicket

Musikinteressierte, die Instrumental- oder Vokalunterricht erhalten oder ausprobieren möchten, erwerben ein FlexTicket. Damit können Unterrichtsstunden zu individuell vereinbarten Terminen wahrgenommen werden, ohne sich regelmäßig und langfristig zu binden.

Das FlexTicket beinhaltet fünf oder zehn Unterrichtsstunden, die flexibel vereinbart werden.

Es gilt ab der 1. Unterrichtsstunde für das laufende Kalenderjahr. Mit dem 31.12. des Erwerbsjahres verliert es seine Gültigkeit.

FlexTicket	Unterrichtsentgelt
5 x 45 Minuten	200,00 €
10 x 45 Minuten	400,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

FlexTicket	Unterrichtsentgelt
5 x 45 Minuten	100,00 €
10 x 45 Minuten	200,00 €

4.3. EXZELLENZ - Studien- und Berufsvorbereitung

Musiker*innen, die ein Musikstudium und/oder einen musischen Beruf anstreben, können bei entsprechender Eignung eine Studien- und Berufsvorbereitung bei DORTMUND MUSIK absolvieren. Das Angebot richtet sich an Menschen, die sich in der Schul- und Ausbildungsphase befinden. Nach dem 18. Lebensjahr sind entsprechende Nachweise (Ausbildungsvertrag, Studienausweis) vorzulegen. Das Angebot kann maximal bis zum 27. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

4.3.1. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und Barockakademie intensiv

Der Eintritt in die SVA / Barockakademie intensiv erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung. Für den Verbleib in der SVA / Barockakademie intensiv werden Leistungsüberprüfungen durchgeführt. Neben dem Unterricht im Hauptfach erhalten die Teilnehmer*innen Unterricht in Theorie / Gehörbildung / Komposition und in einem instrumentalen Zweitfach. Die Teilnahme an einem Ensemble ist obligatorisch.

SVA und Barockakademie intensiv	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach 45 Minuten • Pflichtfach 30 Minuten • Ergänzungs- und Theorieunterricht • Ensemblespiel 	1.188,00 €	99,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Sozialermäßigung für die SVA und die Barockakademie intensiv	Unterrichtsentgelt	Monatlicher Teilbetrag
	594,00 €	49,50 €

4.3.2. ABRSM

DORTMUND MUSIK ist Prüfungszentrum des ABRSM (=Associated Board of the Royal Schools of Music). Prüfungen werden auf Wunsch der Schüler*innen auf deren Kosten durchgeführt. Die Höhe der Gebühren wird durch die Richtlinien des ABRSM bestimmt.

4.3.3. Glen Buschmann Jazzakademie und Pop Advanced

Die Ausbildung in der GBJA bzw. Pop Advanced befähigt in der Regel zu einem Musikstudium der entsprechenden Stilistik. Sie dauert mindestens zwei Jahre. Der Eintritt erfolgt nach bestandenem Eignungstest. Neben dem Unterricht im Hauptfach erhalten die Teilnehmer*innen Unterricht in Theorie / Gehörbildung und in einem instrumentalen Zweitfach. Die Teilnahme an einem Ensemble ist obligatorisch.

Ausbildung GBJA und Pop Advanced	Unterrichtsentgelt pro Jahr	Monatlicher Teilbetrag
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunterricht 75 Minuten • Einzelunterricht 30 Minuten • Ergänzungs- und Theorieunterricht • Ensemblespiel 	1.980,00 €	165,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Sozialermäßigung Ausbildung GBJA und Pop Advanced	Unterrichtsentgelt pro Jahr	Monatlicher Teilbetrag
	990,00 €	82,50 €

4.4. MUSIK DIGITAL

Unterricht mit digitalen musikalischen Inhalten finden in der Glen Buschmann Jazz Akademie und im House of Pop statt. In unregelmäßigen Abständen werden Workshops und Projekte angeboten, deren Entgelte den jeweiligen Programmen zu entnehmen sind.

4.5. Besondere Angebote von DORTMUND MUSIK

4.5.1. Orchester, Ensembles und Bands

Die Teilnahme an Orchestern, Ensembles und Bands ist für Schüler*innen, die ein vokales oder instrumentales Hauptfach belegen und für JeKits-Kinder kostenfrei.

In allen anderen Fällen wird für die Teilnahme an Orchestern, Ensembles und Bands ein Entgelt in Höhe von 120,00 Euro pro Jahr erhoben.

Orchester, Ensembles und Bands	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	120,00 €	10,00 €

In begründeten Fällen kann auch ohne Hauptfachbelegung von einer Entgelterhebung abgesehen werden. Der Antrag erfolgt durch die Orchester- / Ensembleleitung.

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Orchester, Ensembles und Bands Sozialermäßigung	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00	0,00
Ohne Hauptfachbelegung	60,00 €	5,00 €

4.5.2. Chöre

Die Teilnahme an Chören ist für Schüler*innen, die ein vokales oder instrumentales Hauptfach belegen und für JeKits-Kinder kostenfrei. Für Sänger*innen, die nicht Schüler*innen an der Musikschule sind, wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 Euro pro Jahr erhoben.

Chor	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	120,00 €	10,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentsgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Chor Sozialermäßigung	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00	0,00
Ohne Hauptfachbelegung	60,00 €	5,00 €

4.5.3. Theorieunterricht/ Gehörbildung/ Komposition

Die Teilnahme an Theorieunterricht / Gehörbildung / Komposition ist für Schüler*innen, die ein vokales oder instrumentales Hauptfach belegen, kostenfrei, ebenso für die Mitglieder der Chorakademie im Rahmen der Kooperation.

Für wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 Euro pro Jahr erhoben.

Theorieunterricht	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	120,00 €	10,00 €

Sozialermäßigung:

Inhaber*innen des Dortmund-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Unterrichtsentsgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Theorieunterricht Sozialermäßigung	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Mit Hauptfachbelegung	0,00 €	0,00 €
Ohne Hauptfachbelegung	60,00 €	5,00 €

Wenn Theorieunterricht/ Gehörbildung/ Komposition als Einzelunterricht belegt wird, werden die Entgelte wie unter 4.2. erhoben.

4.5.4. Sonstige Entgelte

Für besondere Veranstaltungen, Kurse und Projekte werden gesonderte Entgelte erhoben.

4.6. Instrumentenmiete

Nutzer*innen der DORTMUND MUSIK-Angebote können ein Instrument mieten. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln und auf Kosten des Mieters / der Mieterin zu warten. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung behält sich DORTMUND MUSIK Regressansprüche vor.

Instrumentenmiete	1. Jahr	2. Jahr	ab dem 3. Jahr
bis 500,00 € Anschaffungswert	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat	120,00 € / Jahr 10,00 € / Monat	180,00 € / Jahr 15,00 € / Monat
bis 1.000,000 € Anschaffungswert	108,00 € / Jahr 9,00 € / Monat	180,00 € / Jahr 15,00 € / Monat	264,00 € / Jahr 22,00 € / Monat
über 1.000,00 € Anschaffungswert	144,00 € / Jahr 12,00 € / Monat	240,00 € / Jahr 20,00 € / Monat	360,00 € / Jahr 30,00 € / Monat
Sondertarif für besondere Instrumentengrößen für Kinder	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat	72,00 € / Jahr 6,00 € / Monat

Sonderregelung:

Die Teilnehmer*innen von Förderangeboten und des BiPa- Orientierungsjahres erhalten die Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich.

5. Dietrich-Keuning-Haus

5.1 Das Dietrich-Keuning-Haus (DKH) ist stadtteilorientierte Begegnungsstätte und gesamtstädtisches Veranstaltungszentrum. Es steht mit seinen Einrichtungen vorrangig den Einwohnern und juristischen Personen, Gruppen und Initiativen aus der Innenstadt-Nord und darüber hinaus für Personen aus allen anderen Stadtbezirken der Stadt Dortmund zur Verfügung.

5.2 Eintrittsentgelte

Die Angebote verändern sich kontinuierlich, weil sie den geänderten Anforderungen angepasst werden. Ebenso müssen die Eintrittsentgelte auf das Angebot und die Zielgruppe immer wieder neu zugeschnitten werden können. Daher werden die Eintrittsentgelte der nachfolgenden Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 von der Leitung des DKH flexibel innerhalb einer Bandbreite für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt. Das zu zahlende Entgelt orientiert sich an der Kostenstruktur und an den Entgelten anderer vergleichbarer städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte.

5.2.1 Eintrittsentgelte für sozial-kulturelle Veranstaltungen

mit Kindern (6 bis 15 Jahre)	0,50 – 5,00 €
mit Jugendlichen (ab 16 Jahre)	2,00 – 12,50 €
mit Senioren ab 55 Jahren	1,50 – 5,00 €

5.2.2 Eintrittsentgelte für kulturelle Veranstaltungen

Die Eintrittsentgelte für kulturelle Veranstaltungen, die das DKH als gesamtstädtisches Veranstaltungszentrum erhebt, werden im Einzelfall von der Leitung des DKH festgelegt.

5.2.3 Entgelte für den Skatepark (Verein zur Förderung der Jugendkultur Dortmund e.V.)

5.2.3.1 Eintrittsentgelte:

	Einzel
Kinder bis 15 Jahre	1,00 €
Jugendliche von 16 - 18 Jahre	1,60 €
Erwachsene	2,60 €

5.2.3.2 Nutzungsentgelte für Ausrüstung:

Inliner	2,10 €
Helm	0,80 €
Schoner	1,00 €
Helm und Schoner	1,60 €
Inliner, Helm und Schoner	3,10 €

5.2.3.3 Entgelte für Märkte und Tauschbörsen

Auslegen bzw. Aufstellen
- eines Tisches (1,60 m lang) 5,00 €

6. Volkshochschule**6.1 Entgelte**

6.1.1 Die Volkshochschule erhebt im Rahmen dieser Entgeltordnung Entgelte für ihre Leistungen.

6.1.2 Entgelte werden nicht erhoben für

- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Volkshochschule und spezielle Zielgruppenveranstaltungen
- Veranstaltungen der Abteilung mit Ausnahme von Sachkosten
- als pädagogische Modellprojekte ausgewiesene Veranstaltungen.
- Veranstaltungen, für die keine vorherige Anmeldung nötig ist

6.2 Ermäßigungen

6.2.1 Das Entgelt wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Anmeldung ermäßigt

1. um 50 % für Inhaber*innen des DO-Passes/, Empfänger*innen des Bürgergeldes, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld, Empfänger*innen von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
2. um 25 % für Personen in der Schul-/Berufsausbildung, für Student*innen, Inhaber*innen der Jugendleitercard, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte, für Ableistende des Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des Sozialjahres, Praktikums oder Au-Pair-Jahres.

6.2.2 Die VHS kann kundenorientiert weitere Ermäßigungen gewähren, z. B. für Kundenkarteninhaber*innen, für ausgewählte Veranstaltungsbereiche oder im Rahmen befristeter Aktionen. Die Ermäßigungen sind auf die Spanne von 3–25 % begrenzt. Die Ermäßigungstatbestände werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (Website, Magazin, Werbung, Aushänge).

6.2.3 Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen (ausgenommen sind Studienreisen, Fahrkosten bei Exkursionen, Lebensmittelumlage bei Kochkursen).

6.3 Kurse, Seminare, Lehrgänge

Für Kurse, Seminare, Lehrgänge wird ein Entgelt von mindestens 3,50 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben, ausgenommen hiervon sind die Angebote "Deutsch als Fremdsprache", für die das Mindestentgelt je Unterrichtsstunde 3,10 € beträgt.

6.4 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und Foren

Veranstaltungen, für die keine vorherige Anmeldung nötig ist, sind entgeltfrei.

Die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und Foren u. ä. ist nicht an eine Gruppengröße gebunden.

6.5 Pauschalentgelte ohne Ermäßigung

Für Veranstaltungen mit gesellschafts- und sozialpolitischen sowie kulturhistorischen Fragestellungen, für Veranstaltungen, die sich an Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wenden, und für Veranstaltungen, die curricular- und teilnehmerorientiert in sozialen Brennpunkten stattfinden, wird ein Pauschalentgelt von 6,50 Euro bis 42,00 Euro erhoben.

6.6 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen

6.6.1 Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt.

6.6.2 Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.

6.6.3 Für Kalkulationen von Entgelten für Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber die Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

6.7 Sonstige Leistungen

6.7.1 Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (Lehrbücher/Verbrauchsmaterialien/Lebensmittel) sind von den Teilnehmer*innen zu tragen.

6.7.2 Bei Exkursionen, Studienfahrten und bei auswärtigen Seminaren mit gesellschafts- und sozialpolitischen sowie kulturhistorischen Fragestellungen oder für bildungsbenachteiligte Zielgruppen ist für Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Dienstleistungen zusätzlich zum Entgelt eine Sachkostenspauerschale in Höhe von 15,00 € bis 100,00 € je Tag zu entrichten. In allen anderen Fällen sind die tatsächlichen Kosten von Teilnehmer*innen zu entrichten.

6.7.3 Für die Ausfertigung einer Zeugniszeitschrift (Schulabschlüsse) werden 8,00 € erhoben.

6.7.4 Für Mahnschreiben werden 3,00 € erhoben.

6.8 Anmeldung und Zahlung

6.8.1 Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule können sich alle anmelden, die mindestens sechzehn Jahre alt sind. Veranstaltungen für jüngere Adressaten sind gesondert ausgewiesen.

6.8.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldekarte oder online und führt auch bei Nichtteilnahme zur Zahlungspflicht.

6.8.3 Die Zahlungspflicht entsteht auch ohne Anmeldung durch die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Teilen davon.

6.8.4 Die jeweilige Programmbereichsleitung entscheidet über die entgeltfreie Teilnahme an einem Kurstermin zum Zweck der Orientierung/Beratung.

6.9 Abmeldung und Erstattungen

6.9.1 Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Beträge erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Wechsel von Dozenten*innen ist keine wesentliche Änderung.

6.9.2 Die Abmeldung / der Widerruf muss schriftlich (per Post oder E-Mail) bei der Verwaltung der VHS erfolgen. Eine Abmeldung bei der/ dem Dozenten*in ist keine ordentliche Kündigung.

Bis 14 Tage nach Anmeldung ist diese/r kostenfrei. Danach werden bei Abmeldung / Widerruf vor dem Veranstaltungsbeginn Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 € (maximal jedoch 50 % des Veranstaltungsentgeltes) erhoben, außer im Fall von 6.9.3 Ziffer 2 und 3. Ab Veranstaltungsbeginn ist auch innerhalb der 14tägigen Abmelde- / Widerrufsfrist ein kostenfreier Rücktritt nicht mehr möglich, es gelten dann die Bestimmungen gemäß 6.9.3. Darüber hinaus sind der Volkshochschule entstandene Kosten für Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel zu erstatten.

6.9.3 Erfolgt die Abmeldung / der Widerruf nach Veranstaltungsbeginn oder nach Anmeldeschluss, ist das gesamte Veranstaltungsentgelt fällig; es sei denn,

1. eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung zu Veranstaltungsbeginn wird vorgelegt,
2. der*die Teilnehmer*in meldet schriftlich eine Ersatzperson,
3. bei Veranstaltungen gem. Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) wird eine Ablehnung des Arbeitgebers vorgelegt.

6.9.4 Bei Veranstaltungen, die im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchführt werden, gelten deren Rücktrittsbestimmungen.

6.10 Härtefallregelung

Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Härtefällen wird im Einzelfall entschieden.

6.11 Besondere Bedingungen

Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und / oder Fahrmöglichkeit, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen.

6.12 Zahl der Teilnehmer*innen

6.12.1 Die Zahl der Teilnehmer*innen je Kurs beträgt mindestens 10.

6.12.2 Die Volkshochschule kann zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen für Kleingruppen mit 5–9 Teilnehmer*innen sowie Veranstaltungen mit Durchführungsgarantie mit 5–15 Teilnehmer*innen einrichten. Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung hervorgehen.

6.12.3 Kurse die nicht die Mindestzahlen der Teilnehmer*innen erreichen, können in Kleingruppen zu erhöhtem Entgelt umgewandelt werden.

6.13 Ausschluss von Teilnehmer*innen von Veranstaltungen

Teilnehmer*innen, die gegenüber der Volkshochschule noch offene Forderungen aus abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren haben, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Mit Begleichung des ausstehenden Entgeltes erfolgt wieder eine Zulassung.

6.14 Haftung

Die Volkshochschule haftet nicht für Diebstahl, Personen- und Sachschäden der Teilnehmer(innen). Die Haftung der Volkshochschule, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Stadtarchiv

Für die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Dortmund werden folgende **Entgelte** erhoben:

7.1 Auskünfte, Gutachten

Für die Erteilung von Fachauskünften, Gutachten und für andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern

7.1.1	bei Verwendung zu privaten Zwecken Entgelt je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	10,00 €
	Maximaler Rechercheaufwand 60 Minuten.	
7.1.2	zur kommerziellen Nutzung Entgelt je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	20,00 €
	Maximaler Rechercheaufwand 60 Minuten, in begründeten Ausnahmefällen 120 Minuten.	
7.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen		
7.2.1	Digitale Reproduktionen	
	Scan von Einzelseiten (Text), je Einzelseite, Vorlageformat bis max. DIN A2	2,00 €
	Scan (Ausgabe als TIF, PDF, JPG) in der Größe bis 15 MB	8,00 €
	Scan, größer als 15 MB	18,00 €
	Bereitstellung digitaler Fotografien/ Fotodateien, Dateien bis 15 MB	8,00 €
	, Dateien größer als 15MB	18,00 €
	Digitale Daten auf Datenträger oder Versand über Databox	10,00 €
	Sonderanfertigungen, wie Scan vom Dia oder Kleinbildnegativ, Fotoprints, Neuaufnahmen von Archivalien werden nach entstehendem Aufwand abgerechnet.	
	Entgelt je angefangene 30 Minuten zuzüglich der entstandenen Materialkosten	20,00 €
7.2.2	Fotokopie und Mikrofilmkopie	
	Fotokopie oder Ausdruck, je Seite	
	DIN A 4	0,50 €
	DIN A 3	1,00 €
	Fotokopien mit erhöhtem Aufwand wie z. B. Anpassen der Formate – oder Kopie von Mikrofilm	
	DIN A 4	1,00 €
	DIN A 3	2,00 €
7.2.3	Beglaubigen einer Kopie, je Seite	5,00 €
7.2.4	Versand von Kopien aus Archivbeständen, die privat verwendet werden	5,00 €
7.2.5	Bereitstellung und Versand von Kopien aus Archivbeständen zur kommerziellen Nutzung	10,50 €
7.2.6	Auftragsvergabe von Reproduktionen an externe Anbieter	10,50 €
	Die Kosten für die Tätigkeit, Materialaufwand und Auslagen der externen Dienstleistenden werden den Benutzer*innen separat berechnet.	
7.3 Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten		
	Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu Reproduktionen, für Restaurierungsarbeiten für Ausstellungen und Versand; Papier- und Pergamentrestaurierungen im Auftrage Dritter.	

Entgelt je angefangene 15 Minuten 10,00 €
zuzüglich der entstandenen Material-, Transport- oder Verpackungskosten

7.4 Nutzungsentgelte für Archivalien

Die Nutzung der Archivalienreproduktionen und Bilddateien ist auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck beschränkt; eine Übernahme in ein anderes Bildarchiv/eine andere Datenbank ist nicht gestattet und ist nicht im Entgelt enthalten.

Dateien und Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7.4.1 Abhängig von der Auflagenhöhe werden erhoben für die Nutzung pro Archivale in

7.4.1.1 Büchern, Katalogen, Kalendern, Broschüren, auf DVD sowie in Zeitungen und Zeitschriften

bis 500 Expl.	17,00 €
bis 1.000 Expl.	26,00 €
bis 5.000 Expl.	42,00 €
bis 10.000 Expl.	73,00 €
bis 50.000 Expl.	89,00 €
je weitere 50.000 Expl.	89,00 €
In Zeitungen und Zeitschriften bei einer Auflage von mehr als 200.000 Stück	315,00 €

7.4.1.2 Bei Neuauflagen oder zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben wird das Entgelt entsprechend nach Auflage berechnet.

7.4.2 Unabhängig von der Auflagenhöhe werden erhoben für die Nutzung pro Archivale

7.4.2.1 bei singulärer Nutzung – z. B. im Internet, beschränkt auf eine Webseite, oder für Ausstellungszwecke 26,00 €

7.4.2.2 als Download je E-Book-Titel, Broschüre, Flyer und ähnlichem 42,00 €

7.4.2.3 in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute innerhalb Deutschlands, befristet auf 7 Jahre 115,00 €

7.4.2.4 in Filmen, Fernseh- und Hörfunksendungen pro angefangene Minute innerhalb Deutschlands, Weltrechte, befristet auf 7 Jahre 260,00 €

7.4.3 Für Studienarbeiten im Rahmen der Schul-/Hochschulausbildung wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Zahlungsverpflichtungen an Dritte aufgrund von Urheberrechten oder vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

7.5 Nutzung von Gebäudeakten

Für die Einsichtnahme in noch nicht abgeschlossene Akten des Bauordnungsamtes, die sich im Stadtarchiv befinden, sind Entgelte entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung des Bauordnungsamtes zu entrichten.

7.6 Erstattung von Auslagen

Unbeschadet der nach 7.1–7.5 dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte sind dem Stadtarchiv entstehende bare Auslagen, wie z. B. Kosten für Versicherung, zu ersetzen.

7.7 Entgeltermäßigung

Anspruch auf ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 50 % der zuvor unter Ziffern 7.1–7.2.2 und 7.5 genannten Entgelte haben:

- Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Freiwillige im Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst
- Inhaber*innen des Dortmund-Passes

- Inhaber*innen der Jugendleitercard
Die Ermäßigung wird gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

7.8 Verzicht auf Entgelterhebung

Auf eine Erhebung des Entgeltes zu 7.1–7.5 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Dortmund liegt.

8. Institut für Vokalmusik

Die Höhe der Eintrittsentgelte für Konzerte und Workshops/Kurse/sonstige Veranstaltungsformate legt im Einzelfall der*die Institutsleiter*in fest.

9. Raum- und Mediennutzung in den Kulturbetrieben Dortmund

Für die Raum- und Mediennutzung gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

10. Versäumnisentgelte**10.1 Entgelte für Mahnungen bei Zahlungsverzug**

Die Zahlung von Rechnungen ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung mit Rechnung belasteter Leistungen werden erhoben bei

1. Mahnstufe	4,00 €
2. Mahnstufe	7,00 €

10.2 Versäumnisentgelte bei Überschreiten von Leihfristen bei den Dortmunder Bibliotheken

10.2.1 für Medien (außer Konsolenspiele und Kunstobjekte) betragen je Medieneinheit

- bis zu 10 Kalendertagen - 1. Mahnung	1,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen - 2. Mahnung	+ 2,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen - 3. Mahnung	+ 2,00 €
- bis zu 40 Kalendertagen - 4. Mahnung	+ 3,00 €

Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Versäumnisentgelte die Hälfte der regulären Entgelte

10.2.1.1 Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist für Konsolenspiele und Kunstobjekte betragen je Medieneinheit

Kunstobjekte betragen je Medieneinheit	
- bis zu 10 Kalendertagen - 1. Mahnung	4,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen - 2. Mahnung	+ 5,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen - 3. Mahnung	+ 6,00 €
- bis zu 40 Kalendertagen - 4. Mahnung	+ 7,00 €

Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Versäumnisentgelte die Hälfte der regulären Entgelte.

10.2.2 Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist von Fernleihbeständen je Medieneinheit

- bis zu 10 Kalendertagen - 1. Mahnung	1,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen - 2. Mahnung	+ 3,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen - 3. Mahnung	+ 5,00 €

- bis zu 40 Kalendertagen - 4. Mahnung + 6,00 €

10.2.3 Die Versäumnisentgelte sind auch ohne schriftliche Mahnung zu entrichten.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Unwirksamkeit der übrigen Entgeltordnung nicht berührt.

12 Beginn der Anwendung

Diese Entgeltordnung findet ab 01.01.2024 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe vom 01.08.2023 außer Kraft.

Dortmund, den 21.12.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

1. Anlage: Entgelte für die Raum- und Mediennutzung

1.1 Bibliotheken der Stadt Dortmund

1.1.1 Miete für das "Studio B" in der Zentralbibliothek:

- bis zu drei Stunden	218,00 €
- jede weitere angefangene Stunde	55,00 €
- bis zur maximalen Tagesmiete von	546,00 €

1.1.2 Miete für den "Blauen Salon" im Schulte-Witten-Haus, Dortmund-Dorstfeld:

- für Dortmunder Vereine und Vereinigungen pauschal	65,50 €
- für Eheschließungen und sonstige Veranstaltungen bis zu drei Stunden	197,00 €
- jede weitere angefangene Stunde	33,00 €
- bis zur maximalen Tagesmiete von	328,00 €
- gewerbliche Nutzung bis zu drei Stunden	328,00 €
- jede weitere angefangene Stunde	33,00 €
- bis zur maximalen Tagesmiete von	546,00 €

- Nutzung des Flügels je Veranstaltung 63,00 €

1.1.3 Kostenlose Nutzung, sofern die Bibliotheken als Mitveranstalter auftreten oder öffentliche Veranstaltungen im Interesse der Bibliothek durchgeführt werden.

1.1.4 Bewachungskosten und Kosten für den Schließdienst nach Aufwand

1.2 Volkshochschule Dortmund

1.2.1 Entgelte für die Raumnutzung VHS

Die Mindestmietdauer beträgt 3 Zeitstunden.

Raumbezeichnung	Anzahl Plätze	Fläche	Nutzungsentgelt					
						Entgelt mit 30% Ermäßigung bei Gemeinnützigkeit		
			bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig	bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig
Seminarräume								
in allen Gebäuden	2–22	30 m ² – 65 m ²	56,00 €	19,00 €	-	39,00 €	13,00 €	-
Mehrzweckräume								
Gebäude Kreativzentrum								
Raum 22	20	100 m ²	79,00 €	26,00 €	157,00 €	55,00 €	18,00 €	110,00 €
Gebäude Haus Rodenberg								
Raum 17	20	40 m ²	63,00 €	21,00 €	-	44,00 €	14,50 €	-
Pferdestall	40	51 m ²	75,00 €	25,00 €	-	53,00 €	17,50 €	-
Gebäude Kampstraße								
Raum 1.14 großer Saal	128	184 m ²	205,00 €	68,00 €	409,00 €	143,00 €	47,00 €	287,00 €
Raum E. 09 kleiner Saal	40	118 m ²	205,00 €	68,00 €	409,00 €	143,00 €	47,00 €	287,00 €
Fachräume								
Gebäude Löwenhof								
EDV-Räume*	15–20	23 m ² – 65 m ²	141,00 €	47,00 €	-	99,00 €	33,00 €	-
Tanz- und Gymnastikräume	15–18	36 m ² – 128 m ²	72,50 €	24,00 €	-	50,00 €	17,00 €	-
Gebäude Kampstraße								
Lehrküche**	16	170 m ²	198,50 €	66,00 €	-	139,00 €	46,00 €	-
Gebäude Kreativzentrum								
EDV-Räume*	10–12	10 m ² – 131m ²	141,00 €	47,00 €	-	99,00 €	33,00 €	-
Haus Rodenberg								
Ambientetraumung im Pferdestall	30	51 m ²	157,50 €	50,00 €	-	-	-	-
*zzgl. Einführung / Kontrolle der Technik von EDV-Räumen			79,00 €					
Installation / Deinstallation externer Software nach Aufwand			47,00 €					
Einführung in die Technik des I3-Boards			25,00 €					

Raumbezeichnung	Anzahl Plätze	Fläche	Nutzungsentgelt						
						Entgelt mit 30% Ermäßigung bei Gemeinnützigkeit			
			bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig	bis 3 Stunden	je weitere angefangene Stunde	ganztägig	
**zzgl. Einweisung in die Küche und Sonderreinigung			26,00 €						
			73,50 €						

Gemeinnützige Organisationen sowie städtische Fachbereiche erhalten grundsätzlich einen Rabatt in Höhe von 30 %.

1.2.2 Sonstige Kosten und Regelungen

1.2.2.1 Schließdienste

Finden Nutzungen außerhalb des Veranstaltungsbetriebes der Volkshochschule Dortmund statt, sind die Kosten für den dann erforderlichen zusätzlichen Schließdienst zu entrichten.

Löwenhof	Je angefangene Stunde	26,00 €
Kampfstraße	Je angefangene Stunde	26,00 €
Haus Rodenberg	Je angefangene Stunde	15,50 €
Creativzentrum	Je angefangene Stunde	15,50 €

1.2.2.2 Sonderreinigungen

Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlich verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50,00 € in Rechnung gestellt.

1.2.3 Entgelte für die Mediennutzung

Technik	Preis / Stunde	Preis/ Tag	Technik	Preis / Stunde	Preis/ Tag
Videotechnik			Moderationstechnik		
Laptop (inkl. Zubehör)	21,00 €	52,50 €	Rednerpult	-	10,50 €
Digitales Whiteboard	31,50 €	157,50 €	Moderationskoffer	-	21,00 €
I3 Board (Inter- netsfähige Tafel mit Windows und An- droid)	31,50 €	157,50 €			
Hybridset (eine oder mehrere Kameras und Mikros)	31,50 €	52,50 €			
Beamer (inkl. Zubehör)	21,00 €	52,50 €	Metaplanwand	-	3,00 €
Monitor/Video oder Monitor /DVD	-	21,00 €	Flipchart (eine Flipchart ist inklusive)	-	3,00 €
Videokamera	-	21,00 €			
Tontechnik					
Booster inkl. Mikrofon	-	10,50 €			

1.3 Dietrich-Keuning-Haus

1.3.1 Entgelte für die Raumnutzung

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.

Wird der Raum 6 Stunden und länger benutzt, ist der Tagessatz zu zahlen.

Räume	je Stunde	Tagessatz
Gruppenräume		
• Raum 202, 203, 205, 207, 227 1)	20,00 €	106,00 €
• Raum 204, 228 1)	22,00 €	120,00 €
Mehrzweckräume		
• Raum 226, 227/228 1)	27,00 €	150,00 €
• Raum 203/204 1)	30,00 €	160,00 €
• Gymnastikstudio Raum 214	27,00 €	150,00 €
• Küche Raum 210	22,00 €	120,00 €
• Lounge (Bestuhlung, Tische, Musikanlage)	50,00 €	240,00 €
• Studio K (Bestuhlung, Tische, Musikanlage)	40,00 €	200,00 €
• Saal 3) ohne Mobiliar, ohne techn. Zubehör	45,00 €	240,00 €
• Saal 3) inkl. Tische und Stühle	70,00 €	360,00 €
• Saal 2) + 3)	90,00 €	500,00 €
• AGORA ohne Mobiliar, ohne techn. Zubehör	60,00 €	300,00 €
• AGORA inkl. Tische und Stühle	90,00 €	480,00 €
• AGORA 2)	110,00 €	600,00 €
• AGORA/Saal ohne Mobiliar, ohne techn. Zubehör	110,00 €	600,00 €
• AGORA/Saal inkl. Tische und Stühle	170,00 €	900,00 €
• AGORA /Saal 2)	180,00 €	1.000,00 €
• Kegelbahn	12,00 €	70,00 €
• Club K inkl. Kabel für Laptop, Lichttechnik, Discoanlage	50,00 €	240,00 €
Zubehör		
• Beamer inkl. Zubehör	27,00 €	90,00 €
• Leinwand (1,50 x 1,50 m)	5,50 €	22,00 €
• Mikrophon, kabelgebunden	5,50 €	22,00 €
• Kompaktanlage mit zwei Funkmikrofonen	27,00 €	90,00 €
• Laptop		25,00 €
1) Inkl. Stühle, Tische, 1 Beamer, 1 Leinwand, Moderationskoffer, Flipchart inkl. Papier		
2) Inkl. Stühle, Tische, 1 mobile Bühne, 1 Rednerpult, max. 2 kabelgebundene Mikrofone, 1 Beamer, 1 Großbildleinwand, Moderationskoffer		
3) mit feststehender Bühne		

1.3.2 Ermäßigungen

Das zu entrichtende Entgelt ermäßigt sich um 50 % für

- a) gemeinnützig anerkannte Vereine und Personengruppen im sozial-kulturellen Bereich, die in Dortmund ansässig sind

- b) Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie diesen an- und eingegliederten Institutionen, die in Dortmund ansässig sind
- c) jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannte Organisationen, die in Dortmund ansässig sind
- d) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in Dortmund ansässig sind
- e) politische Parteien und ihre Untergliederungen, die in Dortmund ansässig sind
- f) Gewerkschaften, die in Dortmund ansässig sind
- g) Initiativgruppen, Einwohner*innen und juristische Personen im Stadtbezirk Innenstadt-Nord von Dortmund ansässig sind und bei der es sich nicht um gewerbliche Veranstaltungen handelt,
- h) Stadtämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Dortmund und
- i) für DO-Pass-Inhaber*innen und Menschen mit Schwerbehindertenausweis (ab GdB 50)

Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturellen, sozial bedeutsamen Veranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die in Kooperation mit dem Dietrich-Keuning-Haus durchgeführt werden (Kooperationsveranstaltungen), kann die Geschäftsbereichsleitung Vereinbarungen treffen, die von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.

Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die das gesamte Haus angemietet wird, oder für Raumnutzungen, die über die üblichen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.

Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten kann die Geschäftsbereichsleitung auch Vereinbarungen treffen, die über das Maß dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.

1.3.3 Entgelte Ton- und Lichttechnik für Veranstaltungen

Tagessatz

- Paket All Inclusive (inkl. Ton-, Licht-, Medientechnik und Techniker) 2.500,00 €
- Paket Tontechnik (inkl. PA, Mikrofone, Monitore, Effekte und Techniker) 2.000,00 €
- Lichttechnik (inkl. vorhandene Lichter, Lichtpult und Techniker) 660,00 €
- Medientechnik (inkl. Beamer, Großbildleinwand, max. 2 kabelgebundene Mikrofone) 220,00 €
- Discoanlage (CD-Spieler und 1 kabelgebundenes Mikrofon) 450,00 €
- Tanzboden inkl. Auf- und Abbau (je angefangene 100 qm) 1.375,00 €
- Laptop 25,00 €

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

1.3.4 Dependance Nollendorfplatz

Räume	je Stunde	Tagessatz
• Saal 11 inkl. Tische und Stühle	50,00 €	240,00 €
• Saal 13 inkl. Tische und Stühle	30,00 €	160,00 €
Zubehör		
• Paket Medientechnik (Kompaktanlage, Beamer, Leinwand und 2 Mikrofone)		500,00 €

1.4 Museum für Kunst und Kulturgeschichte (MKK)

1.4.1 Raumnutzung

Raumbezeichnung	Fläche	Nutzungsentgelte					
		Nutzungsentgelte		50 % Ermäßigung bei kulturellen, sozialen bedeutsamen Veranstaltungen		Besonders förder- bzw. unterstützungsbedürftiger Verein	
		Bis zu drei Stunden	Je weitere angefangene Stunde	Bis zu drei Stunden	Je weitere angefangene Stunde	Bis zu drei Stunden	Je weitere angefangene Stunde
Bremer Saal	51 m ²	199,00 €	63,00 €	105,00 €	31,50 €		
Rotunde	298 m ²	1.753,50 €	105,00 €	882,00 €	105,00 €	262,50 €	105,00 €
Inneres Foyer	175 m ²	252,00 €	84,00 €	126,00 €	42,00 €		

1.4.2 Entgelte für die Nutzung von Mobiliar und technischen Geräten

Mobiliar	Nutzungsentgelte
Rotunde, inkl. Bestuhlung bis zu 199 Sitzplätzen	126,00 €
Bremer Saal, inkl. Bestuhlung bis zu 30 Sitzplätzen	26,00 €
Ein Stehtisch inkl. Husse	15,50 €

Technische Geräte	Nutzungsentgelte
Rednerpult	15,50 €
Mikrofon inkl. Lautsprecheranlage	57,00 €
Funkübertragungsanlage (FM-Anlage)	57,00 €
Beamer, Laptop	42,00 €
Flügel *	63,00 €

Die Kosten für das Stimmen des Flügels, falls dieses gewünscht wird, trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer.

Finden Nutzungen außerhalb der Öffnungszeiten des Museums statt, sind die Kosten für den erforderlichen Einsatz (incl. Schließdienst) des Wachdienstes zu errichten. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Die Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. besenrein, zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit verbundenen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 50,00 € in Rechnung gestellt.

1.5 Dortmunder U

1.5.1 Raummieten

Raumbezeichnung	Plätze (ohne Aufbauten)	Fläche (m ²)	Grundausrüstung	Nutzungsentgelt	
				1/2 tägig*	ganztägig
U1					
Windfang		183,85	Inkl. Endreinigung	131,00 €	184,00 €
innogy-Forum/Kino im U	174	319,04	feste Bestuhlung, Projektionstechnik, Leinwand, Ton- und Sprachanlage, inkl. Endreinigung	933,00 €	1.246,00 €

Raumbezeichnung	Plätze (ohne Aufbauten)	Fläche (m ²)	Grundausrüstung	Nutzungsentgelt	
				1/2 tagig*	ganztagig
innogy-Forum/Kino im U inkl. Foyer**	199	710,17	bestuhlt, Projektionstechnik, Leinwand, Ton- und Sprachanlage, inkl. Endreinigung	1.183,00 €	1.558,00 €
Foyer**	199	391,13	inkl. Endreinigung	341,00 €	446,00 €
Dome***					525,00 €
U4					
Lautsprecher	30	40,55	inkl. Endreinigung	184,00 €	341,00 €
U5					
Bibliothek	40	57,07	5 Tische, 14 Stuhle, inkl. Endreinigung	247,00 €	404,00 €
U6					
Galerie		577,22	inkl. Endreinigung		3.176,00 €
Oberlichtsaal		598,63	inkl. Endreinigung		3.386,00 €
Dachterrasse**			inkl. Endreinigung	341,00 €	446,00 €

* 1/2 tagig = Nutzung inkl. Auf- und Abbaueiten bis zu 4 Stunden

** Foyer und Dachterrasse mussen wahrend der Offnungszeiten frei nutzbar sein.

*** der Dome ist nur zusatzlich zum Foyer anzumieten

Fur anfallende Umbauarbeiten erheben wir eine Pauschale in Hohe von 50,00 €.

Die Technische Universitat Dortmund, die Fachhochschule Dortmund und der Hardware MedienKunstVerein als Partner im Dortmunder U konnen, wenn sie selbst Veranstalter sind, die Raumlichkeiten mietfrei nutzen. Auf- und Abbauten in den Raumlichkeiten, sowie Wiederherstellung in den vorherigen Stand sind von den genannten Partnern selbst zu tragen. Dies gilt nicht fur wirtschaftlich ausgerichtete Veranstaltungen.

Sollten weitere Funktionsraume im Dortmunder U angemietet werden, wird der Mietpreis von der Geschaftsbereichsleitung festgesetzt.

Uber die Nutzung der Ausstellungsetage im 6.OG entscheidet die Leitung des Dortmunder U.

1.5.2 Entgelte fur die Uberlassung von Medientechnik und Gegenstanden

Technik/Ausrustung	Information	Preis/Tag*
Konferenz-Projektor	HD	157,50 €
Digital Media Player	CF, SD, MMC, MC memory card	31,50 €
mobile Leinwand	Klein	52,50 €
Sprach- und Tonanlage (mobil)		105,00 €
Sprach- und Tonanlage (innogy-Forum)		157,50 €
Rednerpult		10,50 €
pro Stuhl		2,60 €
pro Tisch		5,25 €
Flipchart		5,25 €
Pinnwand		5,25 €
Moderationskoffer		21,00 €

Die Liste wird durch aktuell beschaffte Technik regelmaig erganzt.

Das Entgelt fur nicht aufgefuhrte Dienst- und Sachleistungen setzt die Geschaftsbereichsleitung Dortmunder U fest.

1.5.3 Technische Betreuung

Die Kosten der technischen Betreuung werden nach tatsächlich entstehenden Kosten (Personal der Stadt Dortmund nach der jeweils gültigen Aufstellung der Stadtkämmerei / Fremdpersonal nach den in Rechnung gestellten Kosten) abgerechnet.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen ist eine technische Begleitung durch mind. zwei Mitarbeiter zwingend erforderlich.

Es werden folgende Zuschläge erhoben:

Sonntagspauschale	25 %
Nachtzuschlag	20 % (21:00 Uhr - 06:00 Uhr)
Feiertagszuschlag	35 %

1.6 Institut für Vokalmusik**1.6.1 Reinoldisaal / Seminarräume**

		Ermäßigung bei kulturellen und sozial bedeutsamen Veranstaltungen 50 %
	Beträge	Beträge
Reinoldisaal		
Miete (inkl. Bestuhlung, inkl. Rednerpult, inkl. Probenraum 119, inkl. vorhandener Tonanlage mit 2 Mikrofonen, Betriebskostenpauschale (Strom, Endreinigung etc.))	1.798,00 €	899,00 €
Kosten für Auf- und Abbau nach Aufwand und angefangener Stunde	15,50 €/Stunde	
Kosten für Bühnentechniker werden nach Bedarf und angefangener Stunde berechnet.		
Miete Seminarräume ganztägig		
Seminarraum/Probenraum 119 (inkl. Bestuhlung/Tische)	168,50 €	84,25 €
Konferenzraum 1 (325/326) (inkl. Bestuhlung/Tische)	168,50 €	84,25 €
Konferenzraum 2 (317/319) (inkl. Bestuhlung/Tische)	168,50 €	84,25 €
Konferenzraum 3 (313/314/315) (inkl. Bestuhlung/Tische)	168,50 €	84,25 €
Nutzungsgebühren		
Tresen und Kühlung 1. OG Tagessatz	112,00 €	
Rednerpult	11,25 €	
pro Tisch	5,60 €	
Flipchart oder Wandtafel inkl. Stifte pro Tag	5,60 €	
Beamer Reinoldisaal	56,00 €	
Steh Tisch inkl. Husse	16,90 €	
Die Liste wird durch aktuell beschafftes Mobiliar/Technik ergänzt.		
Die Kosten für eine zusätzliche Sonderreinigung trägt die*der Mieter*in/Nutzer*in.		
Das Entgelt für nicht aufgeführte Dienst- und Sachleistungen setzt die Institutsleitung fest.		

Haftung

Das Institut für Vokalmusik haftet nicht für Diebstahl, Personen- und Sachschäden der Konzertbesucher*innen/Seminarteilnehmer*innen.

Die Haftung des Instituts für Vokalmusik, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ermäßigungen

Das zu entrichtende Entgelt ermäßigt sich um 50 % bei kulturell und sozial bedeutsamen Veranstaltungen.

Bei Kooperationen und bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann die Institutsleitung Vereinbarungen treffen, die von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.

Sonstiges

Vermietungen/Nutzungen bedürfen der Zustimmung der Handwerkskammer Dortmund.

1.7 Stadtarchiv - Nutzungsordnung**1.7.1 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten für den Lesesaal des Stadtarchivs werden im Internet und durch Aushang bekannt gemacht.

1.7.2 Hausordnung und Verhalten im Lesesaal

- (a) Nutzende Personen sind verpflichtet, sich bei der Lesesaalaufsicht anzumelden.
- (b) Vor Aufnahme der Benutzung verschließen Benutzer*innen Garderobe, Taschen u. ä. in einem dafür vorgesehenen Garderobenschrank und verwahren den Schlüssel auf eigene Gefahr. Mitgebrachte Bücher und Mappen, technische Geräte, Behältnisse u. ä. sind dem aufsichtführenden Archivpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (c) Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Telefonieren mit Mobiltelefonen und die Benutzung von privaten Scannern sind im Lesesaal untersagt.
- (d) Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren.
- (e) Tiere – mit Ausnahme von Blindenführhunden – dürfen nicht mitgebracht werden.
- (f) Anordnungen des Archivpersonals, auch hinsichtlich aktueller Hygienemaßnahmen, ist Folge zu leisten. Das Archivpersonal ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung ein Hausverbot zu verhängen.

1.7.3 Benutzungsbedingungen

Benutzer*innen sind verpflichtet, einen schriftlichen Benutzungsantrag zu stellen, der genaue Angaben über Zweck und Themen der Forschung enthält. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift die Bestimmungen der Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Dortmund und der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dem Stadtarchiv sind Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

1.7.4 Nutzung von Archivgut

- (a) Die Vorlage der Findmittel erfolgt durch das Archivpersonal. Die Findmittel sind nach der Benutzung unverzüglich zurückzugeben.
- (b) Archivalien werden auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim Archivpersonal bestellt.
Die Zeiten für die Bestellung der Archivalien sind dem Aushang im Lesesaal zu entnehmen.
Die Herausgabe der Archivalien erfolgt so schnell wie möglich, Wartezeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- (c) Die Archivalien sind 15 Minuten vor Schließung des Lesesaals dem Archivpersonal zurückzugeben. Archivalien und Druckwerke, die als nicht mehr benötigt zurückgegeben werden oder länger als eine Woche ungenutzt bereitliegen, werden reponiert.
- (d) Die Archivalien sind wertvolles Kulturgut und deshalb pfleglich zu behandeln. Vermerke und Unterstreichungen sind ebenso verboten wie die Benutzung als Schreibunterlage. Nicht erlaubt ist weiterhin das Durchpausen von Archivalien. Die Ordnung des Archivguts darf nicht verändert werden, es dürfen keine Bestandteile entfernt oder hinzugefügt werden. Es ist den Benutzer*innen untersagt, Archivalien aus dem Lesesaal zu entfernen.

- (e) Soweit vorhanden, werden anstelle von originalem Archivgut Reproduktionen (Digitalisate, Mikrofilm, Mikrofiche, usw.) vorgelegt. Es wird immer nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien gleichzeitig zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (f) Die Bibliothek des Archivs ist eine Präsenzbibliothek. Die im Lesesaal aufgestellte Handbibliothek steht den Benutzer*innen an Ort und Stelle zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen gelten sinngemäß.
- (g) Aus konservatorischen Gründen kann die Nutzung von Archivgut eingeschränkt oder untersagt werden. Darüber entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.
- (h) Mikrofilmlesegeräte und Benutzer-PCs des Stadtarchivs können in der Reihenfolge der eingegangenen Benutzungsanträge genutzt werden.
- (i) Der Verleih von Archivalien an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

1.7.5 Beratung

- (a) Für die Beratung der Benutzer*innen steht Fachpersonal zur Verfügung.
- (b) Die Beratung erstreckt sich auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut bzw. Schrifttum sowie auf die Vorlage der Findmittel.

1.7.6 Reproduktionen

- (a) Auf besonderen Antrag kann der*die Benutzer*in gegen Zahlung eines Entgeltes in begrenztem Umfang aus Archivalien und Büchern Reproduktionen anfertigen lassen, soweit diese keiner Nutzungsbeschränkung unterworfen sind.
- (b) Über Reproduktion, Verfahren, Formate, Datenträger und Versandwege entscheidet das Stadtarchiv.
- (c) Ein Anspruch auf sofortige Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (d) Vor der Anfertigung von Archivalienreproduktionen mit privaten Kameras ist die Lesesaalaufsicht zu kontaktieren. Die „Bedingungen für die Anfertigung von Fotografien von Unterlagen des Stadtarchivs Dortmund“ sind verbindlich durch Unterschrift anzuerkennen.

1.7.7 Verwendung der Archivbestände

Benutzer*innen sind verpflichtet, in Veröffentlichungen verwendetes Archivgut ausdrücklich nachzuweisen (Name des Archivs und Signatur) sowie von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs erstellt worden sind, diesem sofort nach Erscheinen und aufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

1.7.8 Haftung

- (a) Benutzer*innen haften für jeden Verlust und für jede Beschädigung sowie für die Vermischung von Archivgut, soweit ihnen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (b) Benutzer*innen haben bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Dortmund sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Sie haben für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellen die Stadt Dortmund insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (c) Für Schäden durch Irrtümer bei der Vorlage von Archivgut, falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs haftet die Stadt Dortmund nur, wenn die Herbeiführung des Schadens auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt Dortmund bzw. ihrer Dienstkräfte beruht. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schädigungen an Leben, Körper oder Gesundheit; in diesen Fällen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (d) Für Gegenstände, die Benutzer*innen in den Räumen des Stadtarchivs abhanden kommen, haftet die Stadt Dortmund nur, soweit ihr bzw. ihren Dienstkräften vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

1.7.9 Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, kann die Benutzungserlaubnis des Stadtarchivs auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

1.8 Allgemeine Regelungen

1.8.1 Rahmenbedingungen

1.8.1.1 Die Räume der Kultureinrichtung können nach den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden, sofern sie nicht bereits durch hauseigene Veranstaltungen belegt sind. Die in jedem Einzelfall zu treffende Mietvereinbarung bedarf der Schriftform. Der*Die Nutzer*in bestätigt mit seiner Vertragsunterschrift auch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

1.8.1.2 Eine Mietvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Unabhängig hiervon sind der Verwaltung der Kultureinrichtung als Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Personen zu benennen.

1.8.1.3 Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Verwaltung der Kultureinrichtung gestattet.

1.8.1.4 Finden Nutzungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kultureinrichtungen statt, sind insbesondere die Kosten für den erforderlichen Einsatz des Schließdienstes, des Sicherheitsdienstes sowie für andere Dienstleistungen, die aufgrund dieser Nutzung für die Kultureinrichtung entstehen, zu entrichten. Die Kosten werden nach Bedarf und angefangener Stunde berechnet.

1.8.1.5 Nach Veranstaltungsschluss sind die genutzten Räume, deren Zuwegungen und das Grundstück wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden wurden.

Die Räume sind im ordnungsgemäßen Zustand, d. h. besenrein zu verlassen. Geschieht dies nicht, werden die Kosten der Reinigung und des damit zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes mit mindestens 60 € in Rechnung gestellt.

1.8.1.6 Speisen und Getränke für die Veranstaltungen können nur über den jeweiligen von der Kultureinrichtung vertraglichen verpflichteten Gastronomen bezogen werden. Hierzu ist mit dem jeweiligen Betreiber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Abweichend hiervon kann die Geschäftsbereichsleitung des Dietrich-Keuning-Hauses in begründeten Ausnahmefällen gemeinnützige Vereine und Kooperationspartner sowie weitere Raumnutzer*innen bei besonderen Veranstaltungen von der Verpflichtung zur Bewirtung durch die im Hause ansässige Gastronomie befreien. Eventuell notwendige gaststättenrechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen nach dem Gaststättenrecht sind von Mieter*innen beim Ordnungsamt zu beantragen.

1.8.1.7 Die Verwaltung der Kultureinrichtung ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn

- eine nicht geplante bedeutsame Veranstaltung zusätzlich stattfinden soll,
- Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind
- Fälle höherer Gewalt der Veranstaltung entgegenstehen.

In diesen Fällen sind die im Voraus entrichteten Entgelte zu erstatten.

1.8.1.8 Werbung jeglicher Art ist nur gestattet, wenn die Verwaltung der Kultureinrichtung vorher zustimmt.

1.8.1.9 Foto- und Videoaufnahmen gewerblicher Art im Dortmunder U – Zentrum für Kunst und Kreativität – bedürfen einer Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Kultureinrichtung.

1.8.1.10 Für die Nutzung der vorhandenen Räume durch die Geschäftsbereiche der Kulturbetriebe werden keine Mieten erhoben. Kosten für externes Wachpersonal oder Sonderreinigung sind zu erstatten.

- 1.8.1.11 Die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelte beinhalten die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

1.9 Allgemeine Benutzungsregeln

- 1.9.1 Mit der Rechnungslegung durch die Kultureinrichtung ist das Entgelt zu zahlen. Es besteht für die Geschäftsbereiche auch die Möglichkeit vor der Nutzung der Räumlichkeiten Kauttionen zu verlangen.
- 1.9.2 Die Räume, Flure und Gemeinschaftseinrichtungen der Kultureinrichtungen und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – der Verwaltung der Kultureinrichtung mitzuteilen.
- 1.9.3 Vor Beginn der Nutzung hat der*die Nutzer*in zu prüfen, ob sich die Räume, das Inventar und die Sanitäreinrichtungen in dem vereinbarten Zustand befinden und keine Schäden aufweisen. Schäden sind umgehend den zuständigen Mitarbeiter*innen der Kultureinrichtung mitzuteilen.
- 1.9.4 Die*der Mieter*in verpflichtet sich, die Ordnung für die Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten. Im Interesse von Sicherheit und Ordnung ist den Weisungen der Mitarbeiter*innen der Kultureinrichtung nachzukommen.
- 1.9.5 Die*der Mieter*in übernimmt für die angemieteten Räume die Betreiber- und Verkehrssicherungspflicht (wie z. B. das Freihalten von Fluchtwegen) und stellt die Kultureinrichtung von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Pflichten gegen die Kultureinrichtung erhoben werden.
- 1.9.6 Die*der Mieter*in ist verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen eigenverantwortlich anzumelden und zu bezahlen (z. B. GEMA).
- 1.9.7 Die erforderlichen Sondergenehmigungen und Zertifikate sind vor Veranstaltungsbeginn vom*von Veranstalter*in dem*der Betreiber*in der Kultureinrichtung beizubringen.
- 1.9.8 Die Bühne, die Bestuhlung sowie die Tischreihen dürfen nach Abnahme nur noch durch das Fachpersonal der Kultureinrichtung verändert werden. Es ist im Besonderen darauf zu achten, dass alle Rettungswege im Veranstaltungsbereich freizuhalten sind. Des Weiteren müssen alle Notausgänge frei von Barrieren bleiben. Es gelten in den Kultureinrichtungen das absolute Rauchverbot und ein Verbot offenes Feuer (z. B. Grillen, Pyrotechnik) einzusetzen.
- 1.9.9 Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturellen, sozialen bedeutsamen Veranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die in Kooperation mit der Kultureinrichtung durchgeführt werden (Kooperationsveranstaltungen), kann die jeweilige Geschäftsbereichsleitung Vereinbarungen treffen, die von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen.
Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die das gesamte Haus angemietet wird, oder für Raumnutzungen, die über die üblichen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.
- 1.9.10 Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten können die Geschäftsbereiche auch Vereinbarungen treffen, die über das Maß dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.
- 1.9.11 Mit der Zahlung eines Entgeltes wird keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfall erworben.
- 1.9.12 Ein Anspruch auf Raumnutzung oder die Durchführung einer Veranstaltung besteht erst nach schriftlicher Zusage.

1.10 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Entgelte für die Nutzung von Räumen sind bis zu dem in der Mietvereinbarung genannten Fälligkeitstermin auf das Konto der Kultureinrichtung einzuzahlen.

1.11 Rücktritt und Kündigung

Erfolgt ein Rücktritt von einer bereits zustande gekommenen Nutzungs- bzw. Mietvereinbarung durch den/die Mieter*in, so fallen folgende Stornierungskosten an:

Erfolgt der Rücktritt spätestens vier Wochen vor Mietbeginn, entstehen keine Stornokosten;
50 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt spätestens eine Woche vor Mietbeginn erfolgt;
80 % des Mietentgeltes, wenn der Rücktritt weniger als eine Woche vor Mietbeginn erfolgt.

- 1.11.1 Im Falle eines Rücktrittes gehen alle bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rücktrittes seitens der Kultureinrichtung entstandenen Kosten zu Lasten des Mieters.
- 1.11.2 Die Kultureinrichtung ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Mietvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - und/oder eine erhebliche Beschädigung an der Mietsache zu erwarten ist
 - und/oder die vereinbarte Kautions hinterlegt ist.
- 1.11.3 Wenn die Kultureinrichtung von seinem Kündigungsrecht nach 1.10.2 Gebrauch macht, stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

1.12 Haftung

- 1.12.1 Die Nutzung des Gebäudes, seiner Räume und der Außenflächen der Kultureinrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz.
- 1.12.2 Die*der Mieter*in haftet für den Schaden, der im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entsteht. Evtl. entstandene Schäden sind der Verwaltung der Kultureinrichtung unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu melden.
- Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet die*der Mieter*in persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- 1.12.3 Bei der Berechnung der Höhe entstandener Schäden wird der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert zu Grunde gelegt.
- 1.12.4 Die*der Mieter*in stellt die Kultureinrichtung von allen Ansprüchen frei, die von ihr*ihm oder dritten Personen, wozu auch die Veranstaltungsbesucher*innen zählen, aus Anlass der Benutzung der Mietsache geltend gemacht werden. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Verkehrspflicht ergeben, haftet die Kultureinrichtung abweichend hiervon, wenn der verkehrswidrige Zustand der Mietsache bereits vor Überlassung an den*die Veranstalter*in bestand und festgestellt wurde.
- 1.12.5 Die Kultureinrichtung übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch Mitarbeiter*innen oder Beauftragte der Kultureinrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

1.13 Versäumnisentgelte

Entgelte für Mahnungen bei Zahlungsverzug

Die Begleichung von Rechnungen ist innerhalb von 14 Tagen (Rechnungsdatum) vorzunehmen.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung werden folgende Entgelte für Mahnungen erhoben:

- | | |
|--------------|--------|
| 1. Mahnstufe | 4,00 € |
| 2. Mahnstufe | 7,00 € |

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
imehlgarten@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Rahmenvertrag Markierungsarbeiten 2024–2026,
Gewerk: Markierungsarbeiten Stadtgebiet Dortmund
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

RV Markierungsarbeiten 2024–2026, Stadtgebiet Dortmund

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.04.2024
Bauende: 31.03.2026

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
uscherbarth@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
UV Markierungsarbeiten Kleinstmaßnahmen
2024–2025, Gewerk: Markierungsarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Unterhaltungsvertrag

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.03.2024
Bauende: 31.03.2025

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: smattheis@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B436/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Langnese-Spielplatz, Gewerk: Garten- und Landschaftsbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
Aenstoos Garten- und Landschaftsbau GmbH,
Sitz: Am Vöingholz 50, 46240 Bottrop

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 54 30, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: smattheis@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B437/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Langnese-Spielplatz, Gewerk: Spielgeräte**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
hochkant GmbH,
Sitz: Am Tobel 7, 88167 Gestratz-Brugg

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,

Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B476/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Gymnasium Schweizer Allee, Gewerk: Tischlerarbeiten Innentüren**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
Portawin Kriege GmbH, Sitz: Essen

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung: Rahmenvertrag Fotokopierpapier (L769/23)

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Es handelt sich bei der auszuschreibenden Leistung um den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Fotokopierpapier für die Stadt Dortmund gemäß Leistungsbeschreibung. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 12 Monaten und einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr abgeschlossen.

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt ab Auftragserteilung (voraussichtlich am 01.05.2024).

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:**Erschließung „In den Börtchen“, Gewerk: Teil A: Straßenbau und Teil B: Kanalbau****Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:****Teil A Straßenbau**

- 210 m³ Boden lösen, laden und abfahren
- 75 m³ Grabenaushub bis 4 m
- 40 m Steinzeugrohrleitung verlegen
- 13 Straßenabläufe herstellen
- 850 to RC FSS einbauen
- 486 to STS 0/45 einbauen
- 1.070 m² Asphaltdeckschicht einbauen

Teil B Kanalbau

ca. 2.400 m ³	Bodenaushub von 0 bis 5,00 m
ca. 2.150 m ²	Verbau
ca. 157 m	Steinzeugrohre DN 250
ca. 192 m	Stahlbetonrohre DN300–DN1200
10 Stück	Fertigteilschächte DN1000
1 Stück	Fertigteilschächte DN1500
3 Stück	Tangentialschächte DN 1200
1 Stück	Sonderbauwerk

Folgende Anforderung der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau im Hinblick auf die Beurteilungsgruppe

RAL-GZ 961: AK 1

sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:**Gymnasium Schweizer Allee, Gewerk: Malerarbeiten****Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:****Neubau:**

4.800 m ²	- Anstrich Innenwände mit Dispersionsfarbe
3.450 m ²	- Innenspachtelung als Handspachtelung
1.860 m ²	- Deckenfläche (GK) streichen
64 Stück	- Stahlumfassungszargen
995 m ²	- Bodenbeschichtung KG

Bestand:

4.100 m ²	- Wandanstrich als Überholungsanstrich
1.700 m ²	- Anstrich Akustik-Lochdecke

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:**Interimsvergabe Mobile Systeme (L006/24)**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

d) **Art und Umfang der Leistung:**

Rahmenvertrag über die Lieferung von Mobilien System gemäß Leistungsbeschreibung mit einer Laufzeit von drei Monaten und dreimaliger Verlängerungsoption um jeweils einen Monat (maximale Laufzeit sechs Monate).

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund.

e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

keine Lose.

f) **Zulassung von Nebenangeboten:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

siehe Vergabeunterlagen.

h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

i) **Angebotsfrist:** 26.01.2024, 20.00 Uhr

Bindefrist: 05.04.2024

j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B

l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

a) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

b) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

c) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate).

d) Eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

e) Erklärung, aus der die durchschnittlich jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der

öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**

niedrigster Preis

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: cluehrs@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B470/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: U-Vertrag Prüfung Toranlagen, Gewerk: Tortechnik**
- d) in Dortmund

- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
BIK Prüf- und Wartungsservice GmbH,
Sitz: 45731 Waltrop

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung: Interaktive Whiteboards für die VHS

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
- b) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- c) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- d) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- e) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um die Beschaffung von interaktiven Whiteboards inkl. Software und Montage sowie die Integration der Mini-PCs.
Ort der Leistungserbringung:
Dortmund.
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 12.02.2024, 20.00 Uhr
Bindefrist: 22.04.2024
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
- Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.
Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den

Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.**

Ausschreibung:

Mobilbagger inkl. Wartung – AZ: L015/24

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Lieferung eine Mobilbaggers mit Zubehör inkl. Wartungsvertrag für die Friedhöfe der Stadt Dortmund gem. Vergabeunterlagen.
Ort der Leistungserbringung:
Dortmund.
- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose; Gesamtvergabe.
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 02.02.2024, 20.00 Uhr
Bindefrist: 22.03.2024
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Die Eignungsnachweise sind zusammen mit dem Angebot einzureichen.
- a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
- b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
- Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.
- Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.
- Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.
- Zusätzliche Angaben:**
Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.
Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.
- Subunternehmer:**
Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Ange-

botsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragsbefriedigung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Unsere Mitte Steigerturm e. V.

**Ausschreibung Bauvorhaben:
An- und Umbau des alten FWGH in ein Bürgerzentrum, Dortmund-Berghofen, Gewerk: Gerüstarbeiten**

Das Bauvorhaben umfasst den Rück- / Umbau des Bestandsgebäudes mit Walmdach, zweigeschossig, teilunterkellert, Größe ca. 400 m² BGF, ca. 1.000 m³ Umbauter Raum und die Errichtung von Anbauten mit Flachdach, ein-/zweigeschossig, nicht unterkellert, Größe ca. 275 m² BGF, ca. 1.000 m³ Umbauter Raum.

- a) **Auftraggeber**
Unsere Mitte Steigerturm e. V.
c/o Winfried Liebig
Vikar-Kleffmann-Weg 6
44267 Dortmund
(0231) 48 02 61
w.liebig@steigerturm.de
- b) **Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
Ausschließlich E-Mail-Versand
- d) **Art des Auftrags**
Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**
Berghofer Schulstraße 12
44269 Dortmund

- f) **Art und Umfang der Leistung**
Standgerüste als Arbeits-/ Schutz- und Fanggerüst für Fassaden- und Dacharbeiten herstellen; ca. 1.000 m²
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage**
Soziale Einrichtung, welche durch Fördergelder finanziert wird
- h) **Aufteilung in Lose**
(X) nein
- i) **Ausführungsfristen**
Baubeginn: Anfang Mai 2024
Fertigstellung: Ende September 2024
- j) **Nebenangebote**
(X) nicht zulässig
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
(X) werden elektronisch zur Verfügung gestellt
(X) können angefordert werden unter:
WP Architekten + Ingenieure
Alter Hellweg 50
44379 Dortmund
(0231) 47 77 75-0
info@wparchitekten.de
- (X) Fragen zum LV sind bis sieben Werktagen vor Abgabetermin zugelassen.
- l) **Höhe der Kosten für die Unterlagen**
Die Vergabeunterlagen werden kostenfrei nach Anforderung zugesandt.
- m) **Ablauf der Angebotsfrist**
am 30.01.2024, 10.30 Uhr
- n) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**
(X) postalisch / E-Mail an WP, Anschrift s. o. Pkt. k
- o) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
DE
- p) **Eröffnungstermin am** 30.01.2024, 10.30 Uhr
Ort: Büro WP
Alter Hellweg 50
44379 Dortmund

Bei der Eröffnung dürfen Bieter/-innen sowie deren Bevollmächtigte anwesend sein.

- q) **Geforderte Sicherheiten (entfällt bei Gerüstarbeiten)**
Sicherheit kann durch Einbehalt oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden. Die Dauer der Gewährleistung/Mängelansprüche beträgt 4 Jahre. Der Bauherr behält sich den Einbehalt in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme für die Dauer von 4 Jahren zur Gewährleistungs-/sicherung vor. Dieser kann durch Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft abgelöst werden.
- r) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und / oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind.**
Sofern in den Vergabeunterlagen gefordert.
- s) **Rechtsform der Bietergemeinschaft**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertretung
- t) **Nachweis zur Eignung**
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Netto-Umsatz der vergangenen drei Geschäftsjahre.
Sonstige Nachweise gemäß VOB/A.
- u) **Ablauf der Bindefrist Datum:**
28.02.2024
- v) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfstelle Regierungsbezirk Arnsberg
Vergabekammer Westfalen Albrecht- Thaer-Straße 9
48147 Münster
Fax: (0251) 4 11 21 65